

Gemeinde Bad Sassendorf

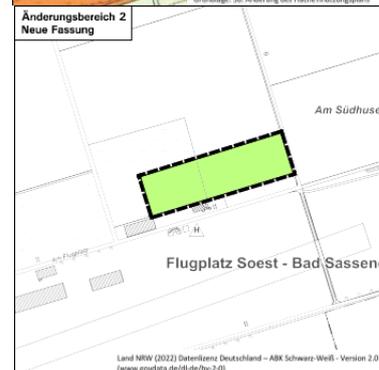
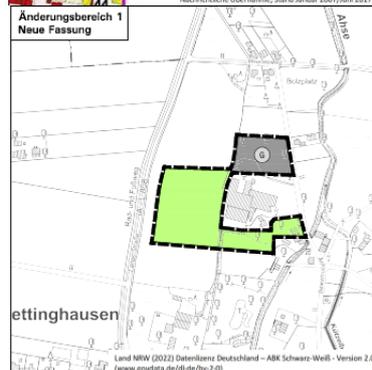
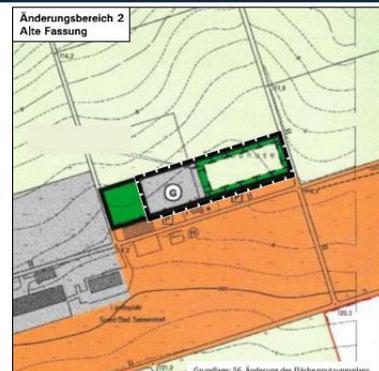
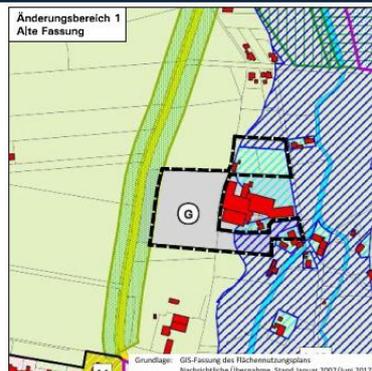
Fachbereich 3

Eichendorffstraße 1

59505 Bad Sassendorf

Umweltbericht

zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: April 2024

Auftraggeber: Gemeinde Bad Sassendorf
Fachbereich 3
Eichendorffstraße 1
59505 Bad Sassendorf

Auftragnehmer:



Bearbeiter: M.Sc. Geograph Frederik Bartsch
M.Sc. Zoologin Denise Ivenz
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr. 1413

Stand: April 2024

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	1
1.2	<i>Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans</i>	4
1.3	<i>Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren</i>	9
1.4	<i>Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind</i>	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	18
2.1	<i>Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)</i>	18
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
2.1.2	Schutzgut Fläche	31
2.1.3	Schutzgut Boden	32
2.1.4	Schutzgut Wasser	38
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	41
2.1.6	Schutzgut Landschaft	43
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	46
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	48
2.2	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	49
2.3	<i>Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten</i>	50
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	51
2.3.2	Schutzgut Fläche	54
2.3.3	Schutzgut Boden	54
2.3.4	Schutzgut Wasser	55
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	56
2.3.6	Schutzgut Landschaft	58
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	58
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter	60
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	60
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	61
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	61
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe	61
3	Wechselwirkungen	61
4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	62
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	64
6	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	64
7	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	64
8	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse	64

9	Monitoring	65
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	65
11	Literatur.....	67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage der zwei Änderungsbereiche (AB, rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	4
Abbildung 2:	Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereichs 1 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	5
Abbildung 3:	Luftbild mit Abgrenzung des Änderungsbereichs 1 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	6
Abbildung 4:	Ausschnitt mit dem rechtswirksamen (links) sowie neuen Flächennutzungsplan (rechts) mit den Darstellungen des Änderungsbereichs 1 (schwarz gestrichelte Umrandung) (Kartengrundlage: TISCHMANN LOH & PARTNER 2024).	7
Abbildung 5:	Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	8
Abbildung 6:	Luftbild mit Abgrenzung des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	8
Abbildung 7:	Ausschnitt mit dem rechtskräftigen (links) sowie neuen Flächennutzungsplan (rechts) mit den Darstellungen des Änderungsbereichs 2 (schwarz gestrichelte Umrandung) (Kartengrundlage: TISCHMANN LOH & PARTNER 2024).	9
Abbildung 8:	Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis – Zeichnerische Darstellung, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches 1 (rote Umrandung in schwarzem Kreis) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023a).	12
Abbildung 9:	Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis – Zeichnerische Darstellung, Blatt 5 mit Lage der Änderungsbereiche 2 (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023b).	13
Abbildung 10:	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf mit Lage des Änderungsbereiches 1 (rote Umrandung) (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2007a).	14
Abbildung 11:	Ausschnitt aus der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf mit Lage des Änderungsbereiches 2 (rote Umrandung) (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2008).	15
Abbildung 12:	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Bettinghausen mit Lage des Änderungsbereichs 1 (rote Umrandung): 1 = Gewerbegebiet, 2 und 5 = Fläche für die Landwirtschaft, 3 = Straßenverkehrsfläche, 4 = mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger (GEMEINDE BAD SASSENDORF 1974).	16
Abbildung 13:	Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Flugplatz“ der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2007b) mit Lage des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung): 1 = Gewerbegebiet, 2 = Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, 3 = Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern.	17
Abbildung 14:	Rund um Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401, grün schraffierte Fläche) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	20

Abbildung 15:	Rund um Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401, grün schraffierte Fläche) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	21
Abbildung 16:	Blick über den großen westlichen Teil des Änderungsbereichs 1 in Bettinghausen.	22
Abbildung 17:	Blick auf den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs 1 in Bettinghausen.	22
Abbildung 18:	Laubgehölze entlang der östlichen Grenze der Intensivwiese im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs 1 in Bettinghausen.	23
Abbildung 19:	Blick auf nördliche Grenze des südöstlichen Teils von Änderungsbereich 1 in Bettinghausen.	23
Abbildung 20:	Lage des Änderungsbereiches 1 (rote Umrandung) im Bezug zu den schutzwürdigen Biotopen (grüne Schraffierung) „Ahse zwischen DB-Linie Soest-Paderborn und Haus Ahse“ (BK-4314-028) und „NSG Woeste“ (BK-4315-307) sowie zum Naturschutzgebiet „Woeste“ (rote Schraffierung) und zum FFH-Schutzgebiet „Woeste und Eichenbuchenwald bei Ostinghausen“ (rote Schraffierung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	25
Abbildung 21:	Blick über Änderungsbereich 2 Richtung Osten.	26
Abbildung 22:	Blick auf den westlichen Teil von Änderungsbereich 2.	27
Abbildung 23:	Über 400 m südlich von Änderungsbereich 3 (rote Umrandung) liegt das schutzwürdige Biotop „Feldgehölz nördlich Enkesen, „Wegners Wäldchen““ (BK-4415-009) (grün schraffiert) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	27
Abbildung 24:	Übersicht über die Lage der Biotopverbundsysteme mit besonderer (hellblau) und herausragender Bedeutung (dunkelblau) im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung): 1 = „Ahse und Schledde von Bettinghausen bis Schalloh“, 2 = „Ahse und Ahsewiesen“, 3 = „Bachsystem Kützelbach und Jülmecke“, 4 = „Ortsnahes Grünland in der Hellwegbörde“, 5 = „Feldgehölz nördlich Enkesen, „Wegners Wäldchen““ (Kartengrundlage Bez.-Reg. Köln 2024).	30
Abbildung 25:	Lage der Biotopverbundflächen (blaue Schraffierung) im Umfeld des Änderungsbereichs 1 (rote Umrandung): 1 = „Ahse und Schledde von Bettinghausen bis Schalloh“, 2 = „Ahse und Ahsewiesen“, 3 = „Bachsystem Kützelbach und Jülmecke“ (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2024).	30
Abbildung 26:	Lage der Biotopverbundflächen (blaue Schraffierung) im Umfeld des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2024).	31
Abbildung 27:	In Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) stehen zwei Bodentypen an: eine schutzwürdige Gley-Parabraunerde (orange) und ein Vega-Braunerdeboden (türkis) (Kartengrundlage: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).	34
Abbildung 28:	Schutzwürdiger Boden (braun dargestellt) sowie naturferne Böden (rote Schraffur) im Änderungsbereich 1 (Kartengrundlage: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).	34
Abbildung 29:	In Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) stehen zwei Bodentypen an: eine Pseudogley-Braunerde (orange und blau gestreift) und eine Braunerde (orange) (Kartengrundlage: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).	36

Abbildung 30:	Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte für Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) (BEZ.-REG KÖLN 2024, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2024).	40
Abbildung 31:	Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte für den Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) (BEZ.-REG KÖLN 2024, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2024).	41
Abbildung 32:	Lage des „Landschaftsschutzgebiets im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009, grün schraffiert) in Bezug auf die beiden Änderungsbereiche (rote Umrandung) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2024).	45
Abbildung 33:	Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld von Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	46
Abbildung 34:	Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld von Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).	47
Abbildung 35:	Die Hochwassergefahrenkarte zeigt für Teilflächen von Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) eine niedrige (seltener als alle 100 Jahre, A), sowie eine mittlere (alle 100 Jahre, B) und eine hohe Hochwasserwahrscheinlichkeit (alle 10 bis 20 Jahre, C) an (Kartengrundlage: LANUV NRW 2024c).....	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen	2
Tabelle 2:	Übersicht über die Flächenbilanz der 85. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bad Sassendorf	63

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Bad Sassendorf plant die 85. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese umfasst zwei getrennte Teilbereiche in den Ortsteilen Bettinghausen und Lohne und sieht im Wesentlichen die Rücknahme gewerblicher Bauflächen vor.

Anlass dazu ist die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde, welche die nördliche Erweiterung des Gewerbeparks „Lohner Klei Süd“ um etwa 4,5 ha zum Ziel hat. Damit wird der rechnerische Bedarf an gewerblichen Bauflächen überschritten und seitens der Regionalplanungsbehörde die Rücknahme bestehender Bauflächen ohne Realisierungspotential gefordert.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vor-

haben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest | Münster ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die geplante 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Die beiden Teilbereiche der 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf befinden sich in den Ortsteilen Bettinghausen (Änderungsbereich 1) und Lohne (Änderungsbereich 2) (vgl. Abbildung 1).

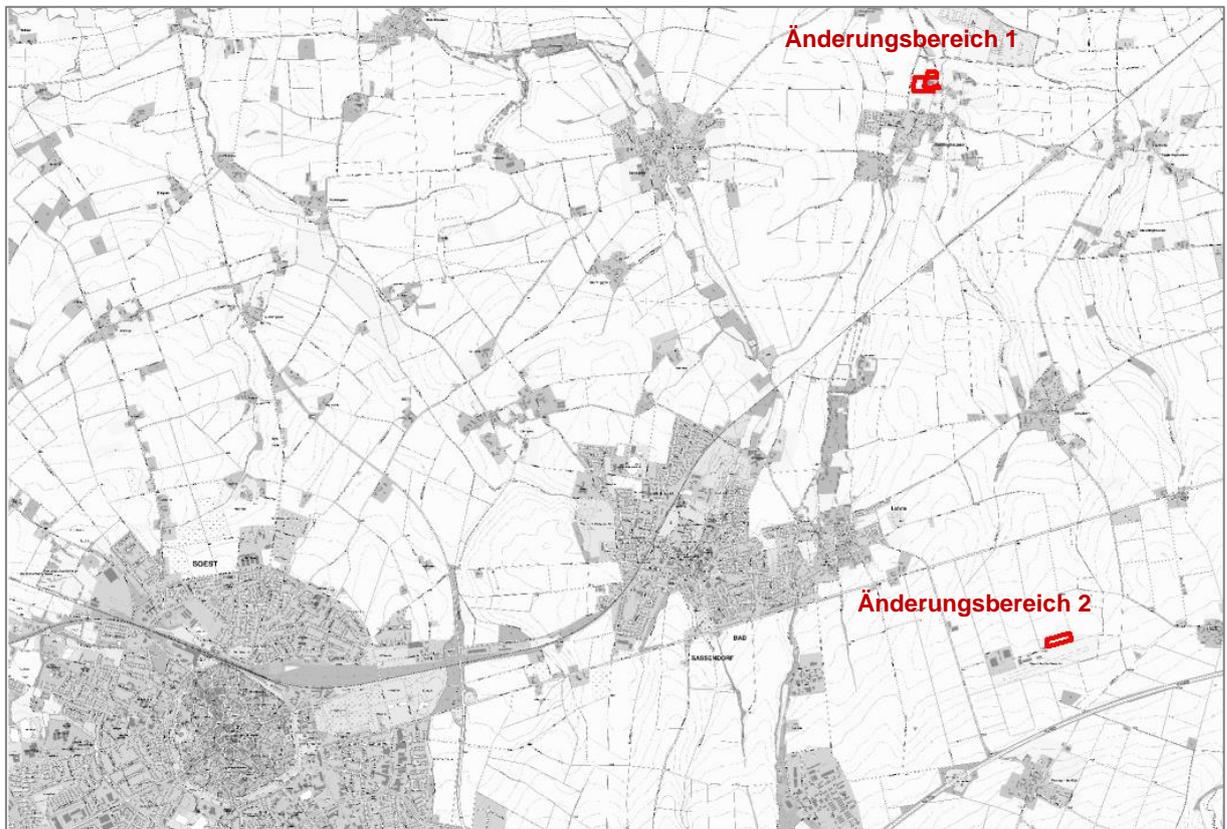


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der zwei Änderungsbereiche (AB, rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

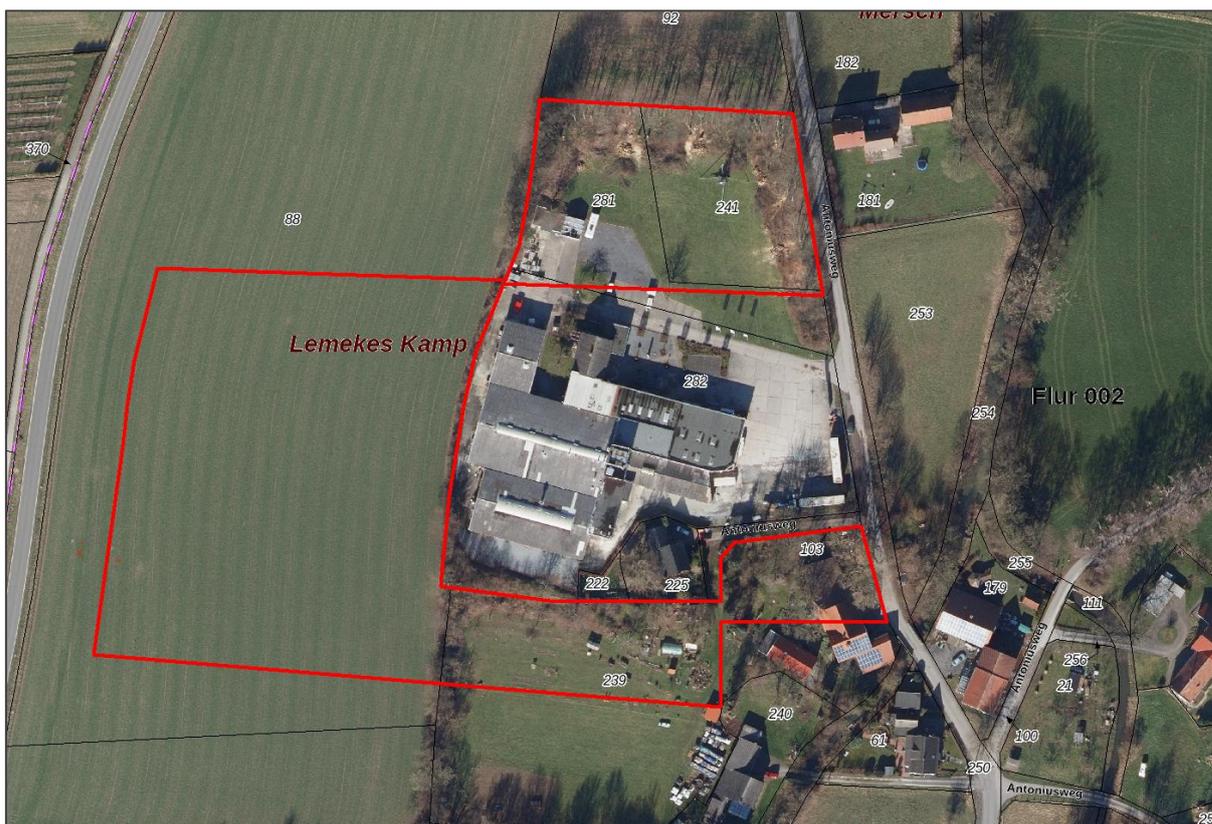


Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des Änderungsbereichs 1 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Der derzeitige Flächennutzungsplan weist den gesamten westlichen und südlichen Bereich, welcher zurzeit einen intensiv genutzten Acker sowie zum Teil private Gartenfläche mit Gehölzen und Gebäuden darstellt, als „gewerbliche Baufläche“ aus. Im Zuge der angestrebten Flächennutzungsplanänderung sollen diese Bereiche, angepasst an die Nutzung des überwiegenden Teils, zur „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewidmet werden. Damit werden 1,65 ha derzeitige Gewerbefläche zurückgenommen.

Der nordöstliche Teil des Änderungsbereichs schließt einen Teil des versiegelten Betriebsgeländes (Park- und Lagerfläche) sowie Rasenfläche mit randlichen Gehölzen mit ein und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Diese Darstellung (0,48 ha) soll an den bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 2 „Begau Becker“ angepasst und in „gewerbliche Baufläche“ geändert werden (vgl. Abbildung 4).

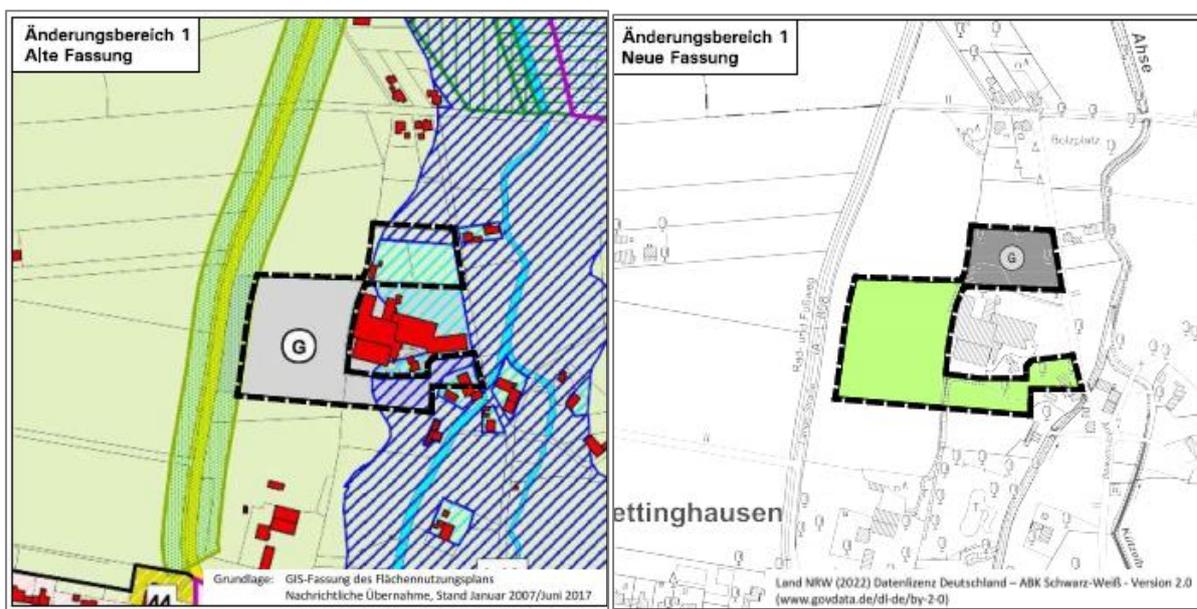


Abbildung 4: Ausschnitt mit dem rechtswirksamen (links) sowie neuen Flächennutzungsplan (rechts) mit den Darstellungen des Änderungsbereichs 1 (schwarz gestrichelte Umrandung) (Kartengrundlage: TISCHMANN LOH & PARTNER 2024).

Flugplatz Lohne

Der etwa 1,6 ha große Änderungsbereich 2 umfasst einen Teil des Flurstücks 34 der Flur 6 in der Gemarkung Lohne (051751). Er befindet sich nördlich des ehemaligen Gasthofs des Flugplatzes Soest-Bad Sassendorf (vgl. Abbildung 5).

Die südliche sowie die östliche Grenze des rechteckigen Änderungsbereichs verlaufen entlang der entsprechenden Grenzen des Flurstücks 34. Der Änderungsbereich erstreckt sich dabei ausgehend von der südöstlichen Ecke etwa 230 m nach Westen und etwa 60 m nach Norden (vgl. Abbildung 6).

Der westliche Teil des Änderungsbereichs wird im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt, der östliche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Diese Darstellung soll der derzeitigen Nutzung angepasst und in „landwirtschaftliche Nutzfläche“ geändert werden (vgl. Abbildung 7).

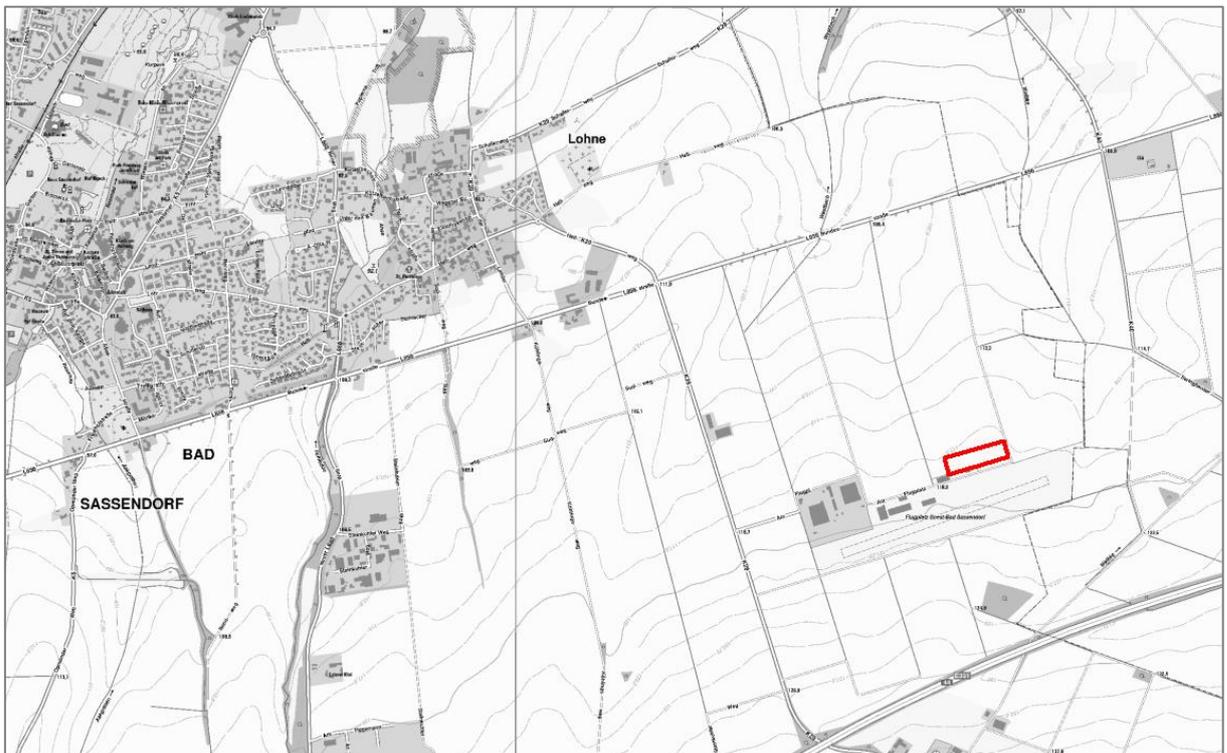


Abbildung 5: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).



Abbildung 6: Luftbild mit Abgrenzung des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

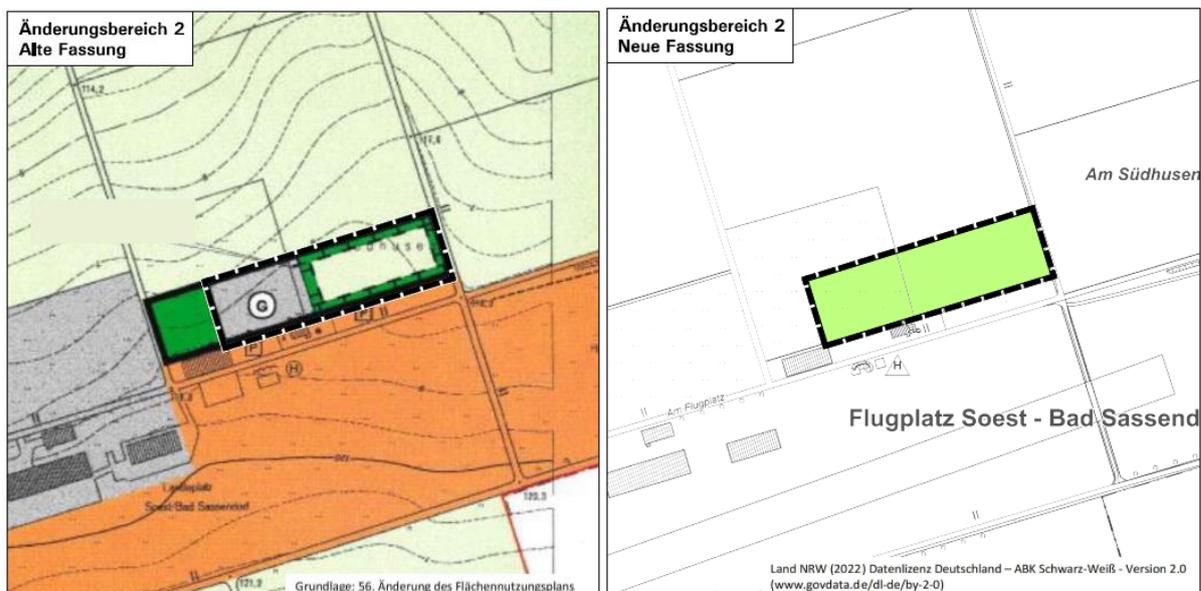


Abbildung 7: Ausschnitt mit dem rechtskräftigen (links) sowie neuen Flächennutzungsplan (rechts) mit den Darstellungen des Änderungsbereichs 2 (schwarz gestrichelte Umrandung) (Kartengrundlage: TISCHMANN LOH & PARTNER 2024).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstands im Hinblick auf die Planung zusammengestellt (TISCHMANN LOH & PARTNER 2024). Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf (TISCHMANN LOH & PARTNER 2024).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage April 2024)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW, Hochwassergefahrenkarte NRW) des LANUV (Datenabfrage April 2024)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage April 2024)
- Fachinformationssystem Kultur Landschaft Digital (KuLaDig) 8 Datenabfrage April 2024)

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 „Bettinghausen“ wird auf Blatt 2 des Regionalplans des Regierungsbezirks Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (Zeichnerische Darstellung) zur Gänze als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023a). Die östlichen Teile sind zudem als „Überschwemmungsgebiet“ ausgewiesen. Die im Westen angrenzende Bettinghauser Straße stellt eine „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dar und nördlich des Änderungsbereichs befindet sich eine großräumige Fläche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ (vgl. Abbildung 8).

Für „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sind in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans Arnsberg folgende Ziele und Grundsätze formuliert (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023c):

- Ziel 18:
 - (1) *„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.“*
 - (2) *„Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.“*
- Grundsatz 17
 - (1) *„Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.“*
 - (2) *„Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts, das sowohl flächenhafte Maßnahmen als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung enthält, erfolgen.“*

- (3) *„Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht beizumessen.“*

Die geplante Umwidmung des Großteils des Änderungsbereichs zu „Fläche für die Landwirtschaft“ entspricht den Zielsetzungen des Regionalplans. Jedoch soll die nordöstliche Fläche des Änderungsgebiets – entgegen der Festsetzung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ im Regionalplan – in Zukunft als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Zurzeit stellt diese eine intensiv genutzte Wiese mit Gehölzstrukturen im Randbereich sowie teils bereits bestehenden versiegelten Flächen dar. Sie wird nicht landwirtschaftlich genutzt, sodass ein Verstoß gegen Grundsatz 17 (1) nicht zu erwarten ist. Zudem steht auf der Fläche ein Vega (Braunauenboden), dem laut GEOLOGISCHEM DIENST (2017) keine hohe Funktionserfüllung zukommt. Somit ist auch nicht von einem Widerspruch zu Grundsatz 17 (3) auszugehen.

Im Kapitel zu vorbeugendem Hochwasserschutz des Regionalplans Arnsberg sind folgende Ziele und Grundsätze formuliert (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023c):

- Ziel 27

- (1) *„Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss*

und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind

- *in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,*
- *geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,*
- *insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,*
- *in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.“*

- (2) *„Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so sind das Retentionsver-*

mögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.“

- Grundsatz 24

- (1) „In deichgeschützten Gebieten ist bei der räumlichen Nutzung die latente Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, soll hier verzichtet werden.“
- (2) „Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken.“

Die betroffene Fläche schließt nördlich an eine bereits bestehende Betriebsfläche an und enthält zum Teil bereits versiegelte Flächen. Zudem ist sie bereits von einem Bebauungsplan überplant.

Auf Ebene zukünftiger Bauleitverfahren sind zudem die Ziele und Grundsätze des allgemeinen Hochwasserschutzes, insbesondere Ziel 27 (2) sowie Grundsatz 24 (2) zu beachten.

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) wird der Änderungsbereich 1 als „Freiraum“ sowie als „Überschwemmungsbereich“ dargestellt. Bad Sassendorf wird als Grundzentrum und Soest als Mittelzentrum eingestuft (MWIDE NRW 2023).

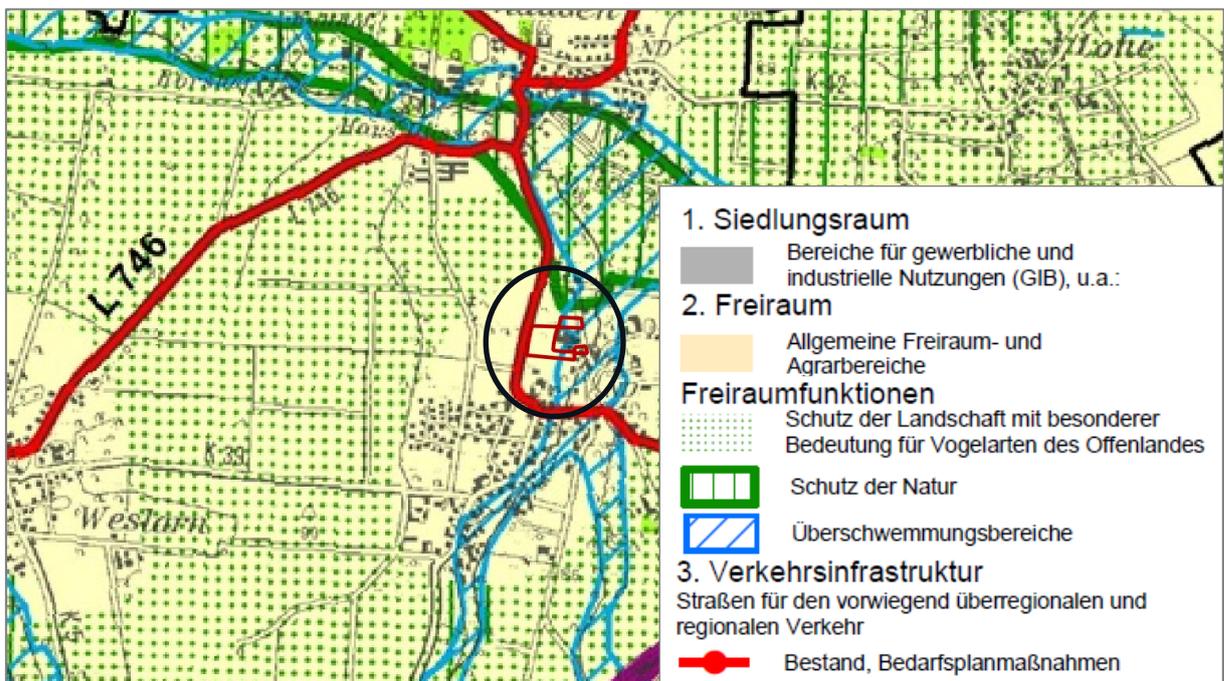


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis – Zeichnerische Darstellung, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches 1 (rote Umrandung in schwarzem Kreis) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023a).

Flugplatz Lohne

Der gesamte Änderungsbereich 2 „Flugplatz Lohne“ wird auf Blatt 5 des Regionalplans des Regierungsbezirks Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (Zeichnerische Darstellung) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt (vgl. Abbildung 9). Er ist wie der Rest des Flugplatzes mit keinen Freiraumfunktionen oder anderweitigen Darstellungen überlagert (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023b).

Die geplanten Umwidmungen auf Ebene des Flächennutzungsplans zu „landwirtschaftliche Nutzfläche“ widersprechen somit den Zielsetzungen des Regionalplans nicht.

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) wird der Änderungsbereich 2 als „Freiraum“ dargestellt (MWIDE NRW 2023).

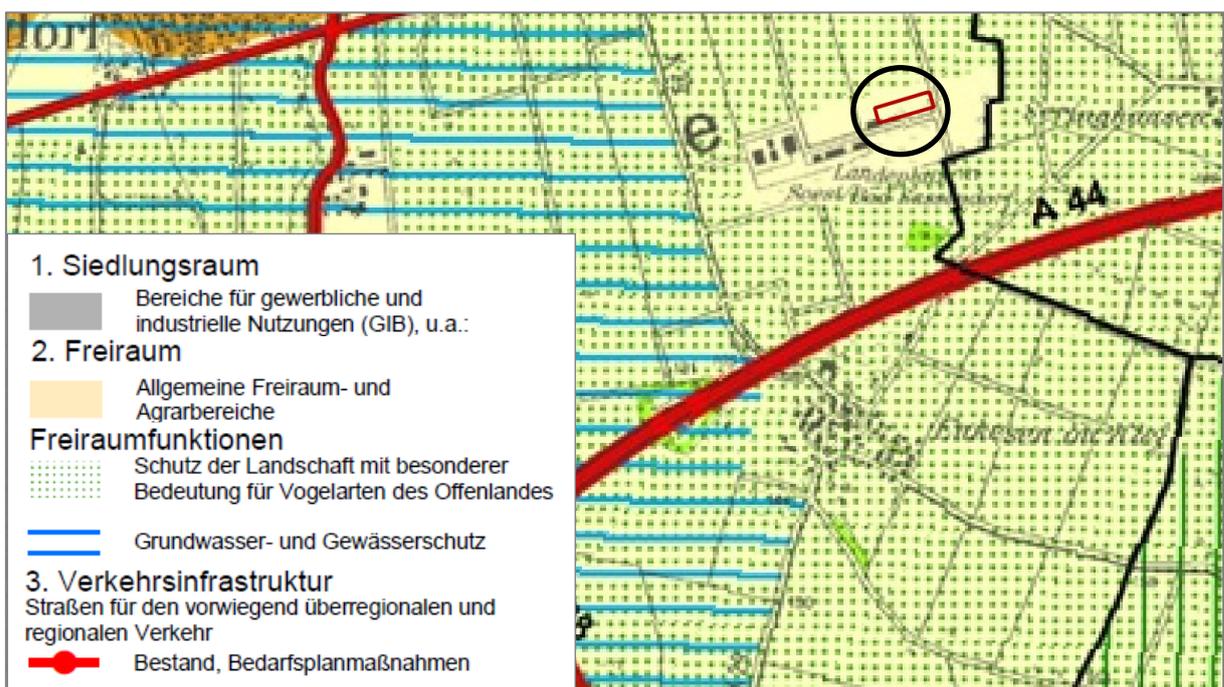


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis – Zeichnerische Darstellung, Blatt 5 mit Lage der Änderungsbereiche 2 (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023b).

Flächennutzungsplan

Bettinghausen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf wird der überwiegende Teil (ca. 1,65 ha) des Änderungsbereichs 1 als „gewerbliche Baufläche“ und nur der kleine nordöstliche Teil (ca. 0,48 ha) als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abbildung 10). Letztgenannter Bereich liegt zudem innerhalb eines „bebauten Überschwemmungsgebietes“ und ragt in ein „Überschwemmungsgebiet“. Auch der südöstliche Teil des

Änderungsbereichs wird als „Überschwemmungsgebiet“ dargestellt. Westlich grenzt der Änderungsbereich an einen Schutzstreifen (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2007a).

Im Zuge der geplanten 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sasendorf sollen der nordöstliche Teil des Änderungsbereichs als „Gewerbliche Baufläche“ (0,48 ha) und die die restliche Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ (1,65 ha) dargestellt werden (vgl. Abbildung 4).

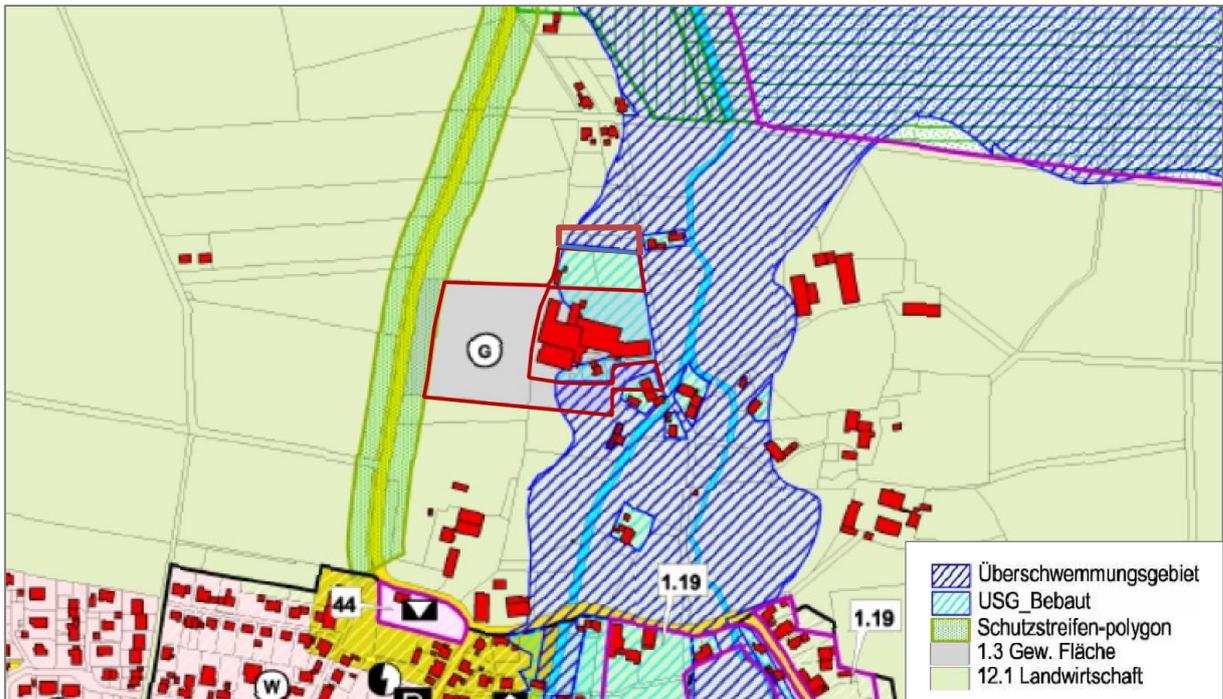


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sasendorf mit Lage des Änderungsbereiches 1 (rote Umrandung) (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2007a).

Flugplatz Lohne

In der 56. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Änderungsbereich 2 im Westen als „gewerbliche Baufläche“ und im Osten als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2008). Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich eine „Fläche für die Landwirtschaft“, westlich eine kleine „Grünfläche“ und im Süden grenzt der Änderungsbereich an das „Sondergebiet Vereinsflugsport“ (vgl. Abbildung 11).

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans soll der gesamte Änderungsbereich 2 als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden (vgl. Abbildung 7)

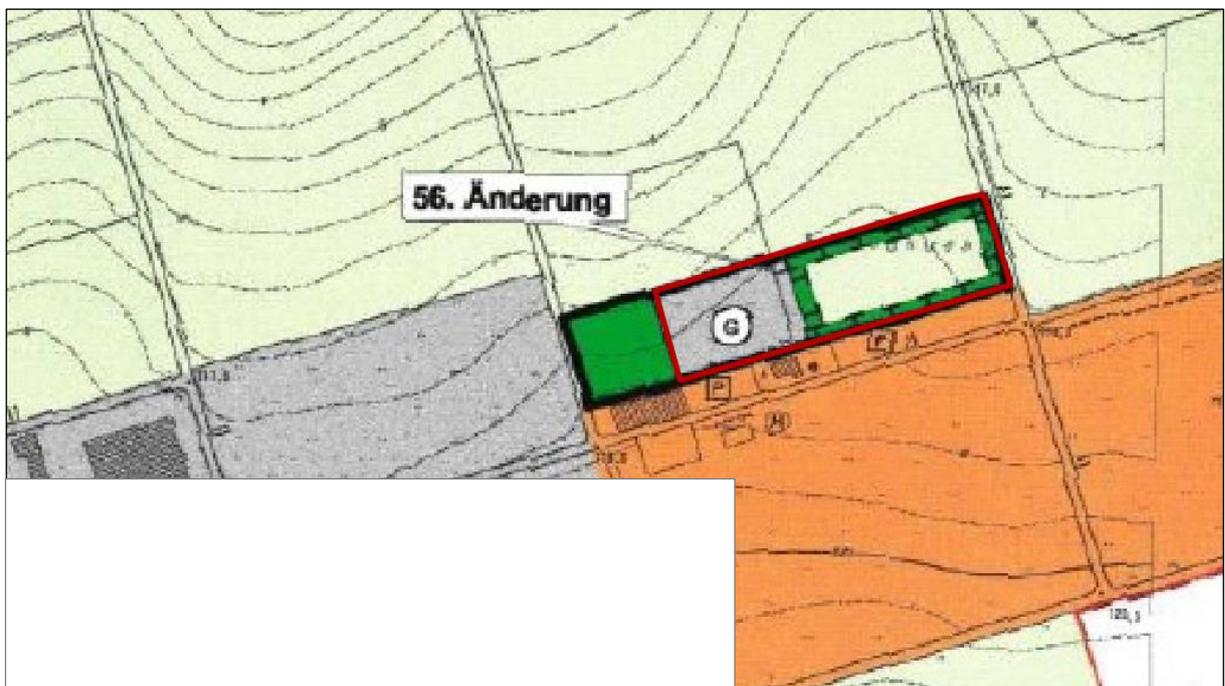


Abbildung 11: Ausschnitt aus der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf mit Lage des Änderungsbereiches 2 (rote Umrandung) (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2008).

Bebauungspläne

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 liegt zur Gänze innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2 „Begau Becker“ des Ortsteils Bettinghausen (GEMEINDE BAD SASSENDORF 1974). Der Großteil des Änderungsbereichs ist als „Gewerbegebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,8 dargestellt. Im Süden ist ein Streifen entlang der südlichen Grenze als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt und im Nordosten liegen Festsetzungen zu „Straßenverkehrsflächen“ sowie mit „Geh, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger“ innerhalb des Änderungsbereichs. Ganz im Norden ist ebenfalls eine „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (vgl. Abbildung 12).

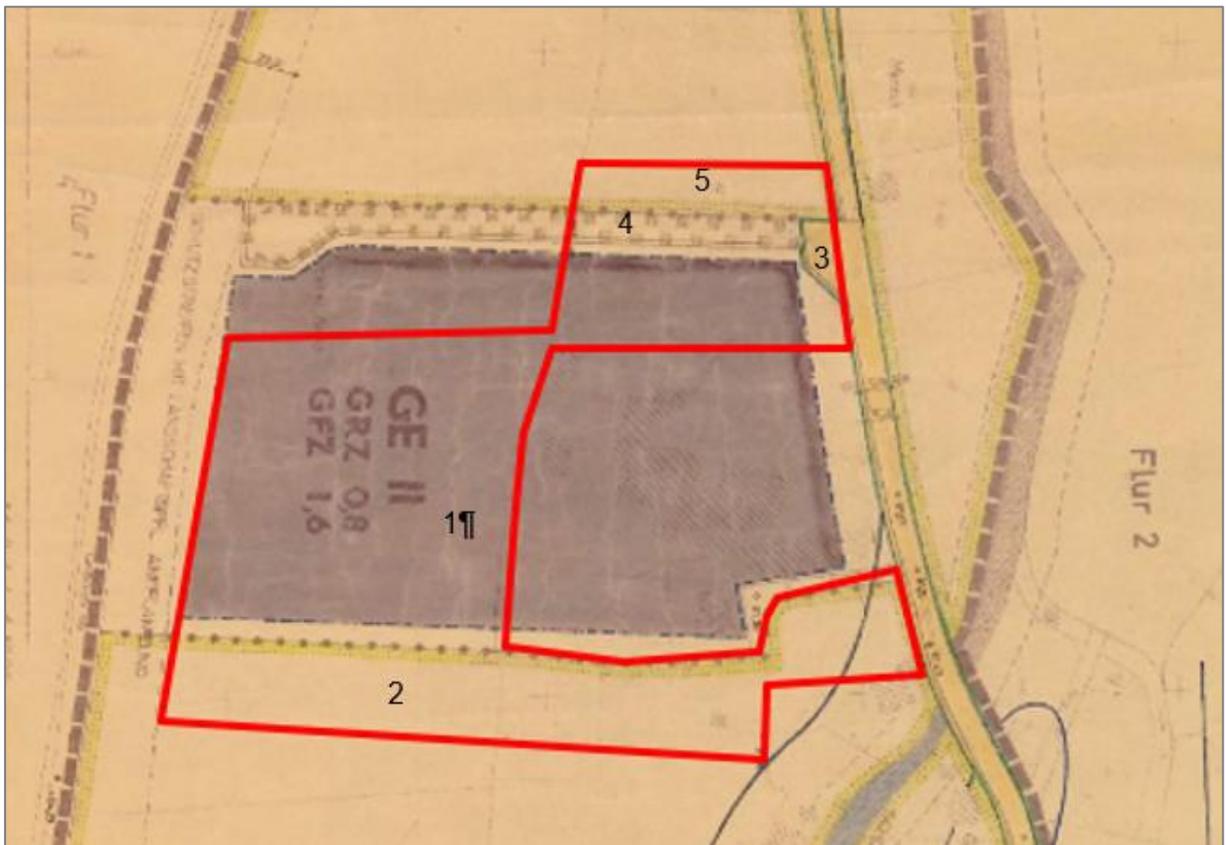


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Bettinghausen mit Lage des Änderungsbereichs 1 (rote Umrandung): 1 = Gewerbegebiet, 2 und 5 = Fläche für die Landwirtschaft, 3 = Straßenverkehrsfläche, 4 = mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger (GEMEINDE BAD SASSENDORF 1974).

Flugplatz Lohne

Änderungsbereich 2 liegt zur Gänze innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Flugplatz“ der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2007b). Der östliche Teil wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt, der westliche als „Gewerbefläche“ mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Entlang eines Teils der nördlichen Grenze ist zudem eine „Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern“ festgesetzt (vgl. Abbildung 13).

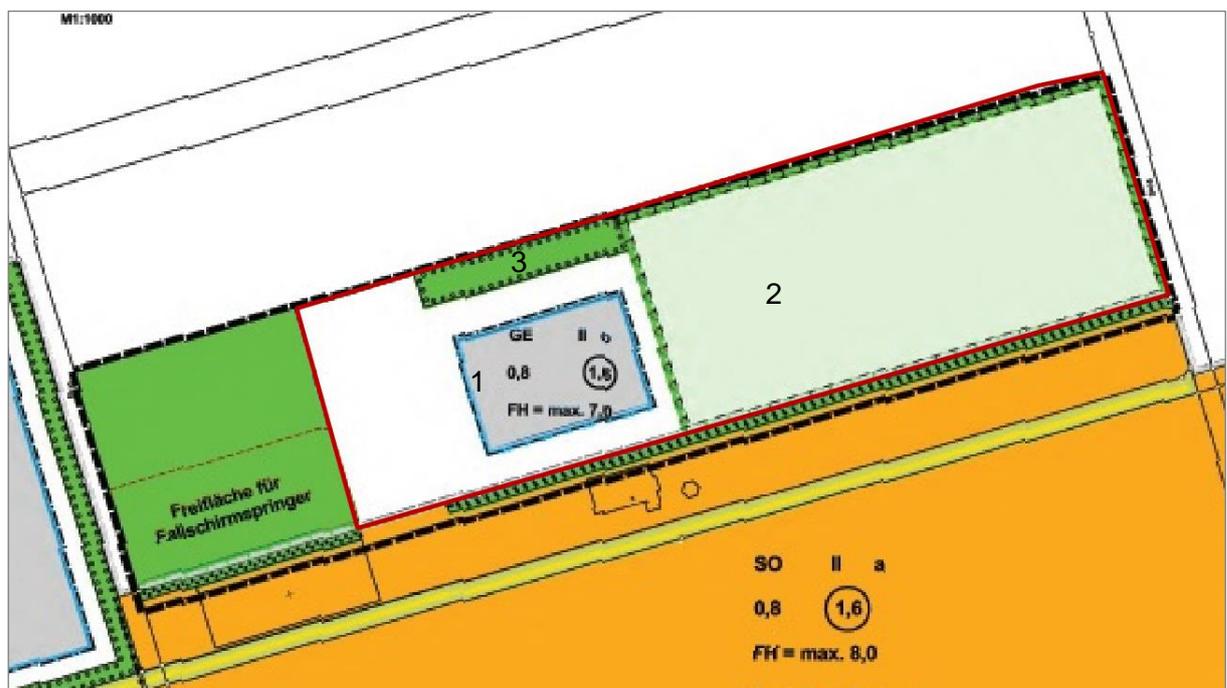


Abbildung 13: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Flugplatz“ der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2007b) mit Lage des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung): 1 = Gewerbegebiet, 2 = Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, 3 = Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern.

Landschaftsplan

Die beiden Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans des Kreises Soest (KREIS SOEST 2019).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Für die beiden Änderungsbereiche liegt kein aktueller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor. Konkrete Aussagen über die Nutzung und Besiedlung der vorhandenen Habitats können daher nicht getroffen werden. Anhand des Luftbilds der Änderungsbereiche wird lediglich eine erste Einschätzung des Habitatpotentials vorgenommen.

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 beinhaltet sowohl offene Flächen wie Acker und anderweitig genutzte Grünflächen als auch Gehölzstreifen entlang deren Grenzen und Gebäudestrukturen, welche als Lebensraum für verschiedene Tierarten geeignet erscheinen.

Die offenen Flächen, insbesondere entlang der Gehölzstrukturen, eignen sich als Jagdgebiet für diverse Fledermausarten. Auch Quartiere und Verstecke in den vorhandenen Gebäuden sowie Gehölzen im und um den Änderungsbereich können nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen anderer planungsrelevanter Säugetierarten ist aufgrund der intensiven Nutzung des Änderungsbereichs nicht wahrscheinlich, kann jedoch abschließend nur durch eine sorgfältige Begehung vor Ort beurteilt werden.

Auch für mehrere Vogelarten stellen die Offenflächen sowie die Gehölzstrukturen im Änderungsbereich ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Größere Stillgewässer sowie ausgedehnte Waldflächen fehlen im Umfeld des Änderungsbereichs, sodass ein Brutvorkommen der damit assoziierten Arten (zum Beispiel diverse Entenarten, Grauspecht) ausgeschlossen werden kann. Der Großteil des Änderungsbereichs stellt Offenland dar, welches jedoch durch seine intensive Nutzung (Mahd/Ernte, Düngung, Herbi- und Pestizideinsatz) sowie die Siedlungsnähe eine geminderte Qualität als Bruthabitat aufweist. So ist zum Beispiel ein

Vorkommen von Feldlerche oder Kiebitz aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen, vor allem zu den vorhandenen Gebäuden, nicht anzunehmen. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten und jener der allgemeinen Brutvogelfauna sind vor allem in und auf den Gebäuden sowie im Bereich der Gehölzstrukturen zu vermuten. Zu erwartende Arten beschränken sich dabei auf zumindest geringfügig störungstolerante Tiere, wie zum Beispiel Star oder Girlitz. Der gesamte Bereich ist im Landschaftsinformationssystem des LANUV als Aktionsraum der Rohrweihe dargestellt. In den Feldern westlich des Änderungsgebiets befinden sich Fundpunkte der Grauammer und der Wiesenweihe (LANUV NRW 2024a).

Im Änderungsbereich sind keine größeren Stillgewässer vorhanden, welche sich als Laichhabitat für Amphibien eignen. Eine dahingehende Eignung des knapp 80 m südlich gelegenen Teichs kann nicht ausgeschlossen. Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten wird als unwahrscheinlich eingestuft, jedoch kann das Bestehen einzelner Kleinstgewässer, insbesondere innerhalb des südöstlichen Teilbereichs, sowie eine Nutzung als Landhabitat für im südlichen Teich laichende Tiere nicht ausgeschlossen werden. Die Eignung des Änderungsbereichs als Lebensraum für planungsrelevante Reptilien wird als suboptimal eingestuft, kann aber abschließend nur durch eine sorgfältige Begehung vor Ort beurteilt werden.

Änderungsbereich 1 ist vom **Vogelschutzgebiet** „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) umgeben. Die geringste Entfernung zwischen den beiden Flächen besteht im Nordwesten mit knapp über 100 m (vgl. Abbildung 14). Das knapp 500 km² große Vogelschutzgebiet ist überwiegend durch offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt und beherbergt bedeutsame Vorkommen Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Schafstelze und Turteltaube. Zudem weist es international bedeutsame Brutbestände des Wachtelkönigs sowie der Wiesen- und Rohrweihe auf. Auch für die Kornweihe stellt das Gebiet mit vereinzelt Brutpaaren und größeren Winteransammlungen ein wichtiges Habitat dar. Zudem ist es als Rast- und Durchzugsquartier für Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan von Bedeutung. Weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit im Gebiet auf. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel stellt die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen und die Förderung von Schutzprogrammen für Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs dar. Auch ihre Funktion als Rastplatz für Vogelarten der offenen Feldflur soll erhalten bleiben, da dem Gebiet hierzu eine herausragende Bedeutung zukommt. Sie stellt für den Vogelzug eine ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge dar und nimmt damit eine wichtige Funktion im landesweites Biotopverbund ein (LANUV NRW 2024a).

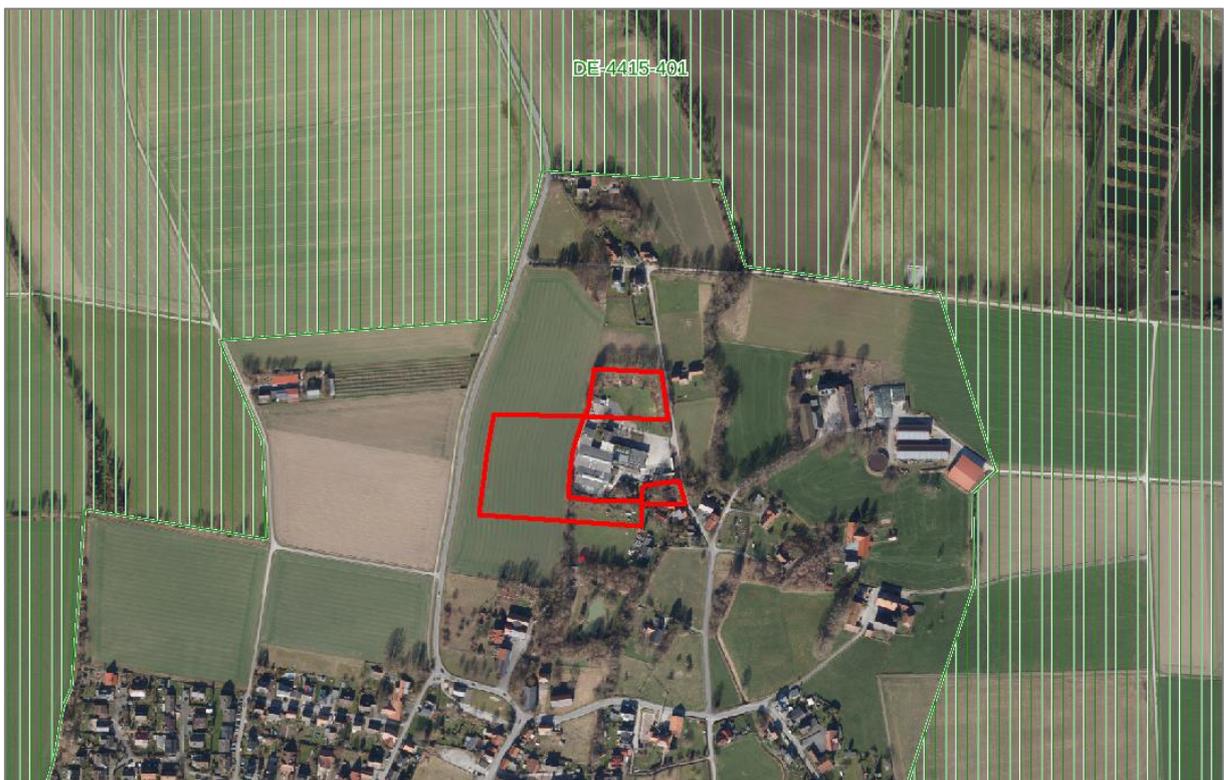


Abbildung 14: Rund um Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401, grün schraffierte Fläche) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Flugplatz Lohne

Änderungsbereich 2 weist ausschließlich offene Habitats auf. Der westliche Teil stellt intensiv genutztes Grünland dar, während die restliche Fläche als Intensivacker genutzt wird. Entlang des südlichen Rands verläuft eine Laubbaumreihe, welche den Änderungsbereich vom dort angrenzenden Restaurant trennt.

Der Änderungsbereich eignet als Jagdhabitat für Fledermäuse. Während der nächtlichen Aktivitätszeit ist zudem nicht mit Störungen durch die Nutzung des Flugplatzes zu rechnen. Quartiere im Änderungsbereich selbst können aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Das Vorkommen anderer planungsrelevanter Säugetiere wird aufgrund fehlender Strukturen und der Störungen durch den Flugsport als unwahrscheinlich eingestuft, kann jedoch abschließend nur durch eine sorgfältige Begehung vor Ort ausgeschlossen werden.

Für störungsunempfindliche Vogelarten stellt der Änderungsbereich ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Aufgrund der häufigen Störungen durch die im Westen angrenzende Nutzung als Fallschirmlandeplatz und als Acker im Osten ist auch die Eignung als Bruthabitat für Offenlandarten stark eingeschränkt. Der südliche Randbereich zur Gehölzreihe bietet innerhalb des Änderungsbereichs da größte Potential als Bruthabitat. Im Umfeld stellen die südlich angrenzende Baumreihe, die Gebäude sowie die weiter vom Flugplatz entfernten Acker-

bereiche potenzielle Brutplätze für Vögel des Offenlandes sowie Gebäudebrüter dar. Auch Änderungsbereich 2 liegt im Aktionsraum der Rohrweihe (Landschaftsinformationssystem des LANUV). In den Feldern westlich des Änderungsbereichs sind Fundpunkte der Grauammer und der Wiesenweihe eingezeichnet (LANUV NRW 2024c).

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien ist aufgrund fehlender Strukturen sowie der häufigen Störungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes sowie des Ackers wird eine geringe Artenvielfalt innerhalb der Insekten angenommen. Zu erwarten sind überwiegend generalistische und weit verbreitete Arten.

Auch Änderungsbereich 2 ist auf allen Seiten vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) umgeben. Nördlich besteht mit unter 30 m die geringste Distanz zwischen Schutzgebiet und Änderungsbereich (vgl. Abbildung 15).

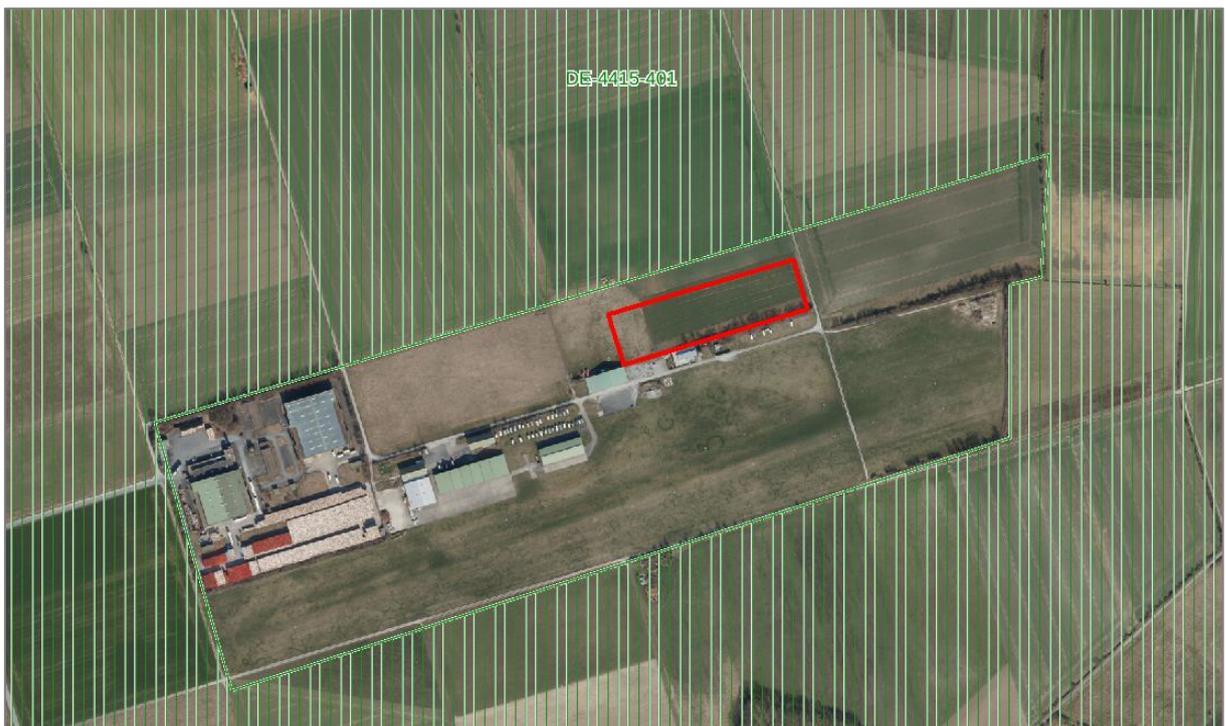


Abbildung 15: Rund um Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401, grün schraffierte Fläche) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Pflanzen

Bettinghausen

Der große westliche Teil des Änderungsbereichs 1 in Bettinghausen stellt einen intensiv genutzten Acker dar (vgl. Abbildung 16). Im nordöstlichen Teilbereich erstreckt sich eine intensiv genutzte Wiese, welche nördlich, östlich und westlich von Laubgehölzen umrandet ist. Neben einzelnen größeren Bäumen (vor allem entlang der westlichen Grenze) dominieren

hier Sträucher und Jungbäume (vgl. Abbildung 17 und Abbildung 18). Der südöstliche Abschnitt wird teils landwirtschaftlich genutzt und stellt teils eine privat genutzte Fläche dar, welche unter anderem einen Teil eines Wohngebäudes sowie kleinere Nebengebäude beinhaltet (vgl. Abbildung 3). Ähnlich dem nordöstlichen Teilbereich befindet sich hier auch eine intensiv genutzte Wiese, welche entlang der Grenzen von Laubbäumen und -sträuchern gesäumt wird. Zudem wurden hier neben Baumaterial auch Holz gelagert (vgl. Abbildung 19). Ein Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzen ist nicht zu erwarten.



Abbildung 16: Blick über den großen westlichen Teil des Änderungsbereichs 1 in Bettinghausen.



Abbildung 17: Blick auf den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs 1 in Bettinghausen.



Abbildung 18: Laubgehölze entlang der östlichen Grenze der Intensivwiese im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs 1 in Bettinghausen.



Abbildung 19: Blick auf nördliche Grenze des südöstlichen Teils von Änderungsbereich 1 in Bettinghausen.

Östlich des Änderungsbereichs 1 verläuft mit mindestens 5 m Abstand das **schutzwürdige Biotop** „Ahse zwischen DB-Linie Soest-Paderborn und Haus Ahse“ (BK-4314-028), welches einen stickstoffempfindlichen Lebensraum darstellt (vgl. Abbildung 20). Im Gegensatz zum südlichen Abschnitt zwischen Bahnlinie und Bettinghausen zeigt der nördliche Abschnitt der

Ahse zwischen Ostringhausen und Haus Ahse einen mehr mäandrierenden Verlauf mit vereinzelt auftretenden Steilufern und Kolken. Begleitendes Ufergehölz ist überwiegend einseitig vorhanden. Zudem befinden sich zwei kleinere Wäldchen in unmittelbarer Nähe des Flusses. Hauptschutzziel besteht im Erhalt der Vielfalt des Biotopkomplexes sowie in der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Ahse und zur Erhöhung des Grünlandanteils (LANUV NRW 2024a). Etwa 140 m nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich das schutzwürdige Biotop „NSG Woeste“ (BK-4315-307), welches ebenfalls große Flächen an stickstoffempfindlichen Lebensräumen enthält und das einzig bekannte, größere Niedermoorgebiet in der Hellwegbörde darstellt. Das Gebiet wird im Norden vom Woestegraben und im Westen von der Ahse begrenzt. Es wurde zur Torfschlammgewinnung für den Kurbetrieb in Bad Sassendorf benutzt, wodurch zahlreiche Torfstriche entstanden. Diese beherbergen heute je nach Tiefe des Stiches und Sukzessionsdauer offene Wasserflächen mit Ufern ohne Bewuchs oder unterschiedliche wasserbeeinflusste Pflanzengesellschaften wie z.B. Armelechtralgen, verschiedenen Röhrichtbestände und Grauweidengebüsche. Hervorzuheben sind das Vorkommen des Haarblättrigen Laichkrauts sowie größere Bestände der gelben Wiesenraute. Die zentralen Flächen des schutzwürdigen Biotops werden von Feuchtwiesen dominiert und auch die daran angrenzenden Wiesen im Osten und Westen weisen zahlreiche Feuchte- und Nässezeiger auf. Erwähnenswert ist das dortige Vorkommen von Echtem Tausendguldenkraut. Gehölzbestände sind vorwiegend randlich vorhanden. Die vorkommenden Biotope weisen zumeist eine hohe ökologische Wertigkeit auf, welche durch deren komplexe Verzahnung noch verstärkt wird. Die vorkommenden Lebensräume werden unter anderem von Wat- und Wiesenvögeln sowie gefährdeten Fledermausarten (z.B. Große Mausohr) und zahlreichen zum Teil gefährdeten Libellen- und Amphibienarten (z.B. Laubfrosch und Kammmolch) genutzt. Das Schutzziel besteht im Erhalt und der Entwicklung dieses vielfältig strukturierten Niedermoorgebiets als Biotopkomplex und als Lebensraum für genannte Tierarten (LANUV NRW 2024a).

Im **Allen Kataster** eingezeichnete Alleeen befinden sich über 350 m südöstlich des Änderungsbereichs („Kopf-Lindenallee von der L 808 nach Haus Schulze-Ardey“, AL-SO-60303) sowie über 700 m nordwestlich davon („Winter-Lindenallee an der Demandstraße (L746)“) (LANUV NRW 2024a).

Im schutzwürdigen Biotop „NSG Woeste“ befindet sich ein mehrteiliges **nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gesetzlich geschütztes Biotop** (BT-4315-0101-2014), welches Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen umfasst. Über 600 bzw. 700 m südöstlich liegen zudem zwei Stillgewässer, welche ebenfalls als nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind (BT-4315-3003-2002 „Teich westlich Gut Schulze-Ardey“ und BT-4315-304-9 „Teich östlich Gut Schulze-Ardey“) (LANUV NRW 2024a).

Das nordöstlich gelegene **Naturschutzgebiet „NSG Woeste“** (SO-072) deckt sich mit dem gleichnamigen schutzwürdigen Biotop (vgl. Abbildung 20). Seine Schutzziele umfassen die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung des Niedermoorgebietes mit seinen Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihrer Vielzahl an schutzwürdigen Arten sowie von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LANUV NRW 2024a). Zudem stellt der Erhalt des einzigen bekannten größeren Niedermoorrestes in der Soester Börde auch aus naturgeschichtlichen Gründen ein Schutzziel dar.

In der Nähe des Änderungsbereichs befindet sich die östliche Teilfläche des **FFH-Schutzgebiets „Woeste und Eichenbuchenwald bei Ostinghausen“** (DE-4315-304), welche sich großflächig mit dem Naturschutzgebiet „NSG Woeste“ deckt (vgl. Abbildung 20). Die Fläche ist als Lebensraum für zahlreiche Arten der FFH-Richtlinie von Bedeutung, insbesondere als wichtigste Jagdgebiete der benachbarten Wochenstube des Großen Mausohres, Brutgebiet von Rohrweihe und Knäkente, Rastgebiet für durchziehende Vögel und Fledermäuse sowie eines der größten Laubfroschvorkommen in NRW. Die wesentlichen Entwicklungsziele bestehen in der naturnahen Waldbewirtschaftung, naturnahen Erhaltung bzw. Wiederentwicklung der Gewässer und der extensiven Grünlandnutzung (LANUV NRW 2024a).

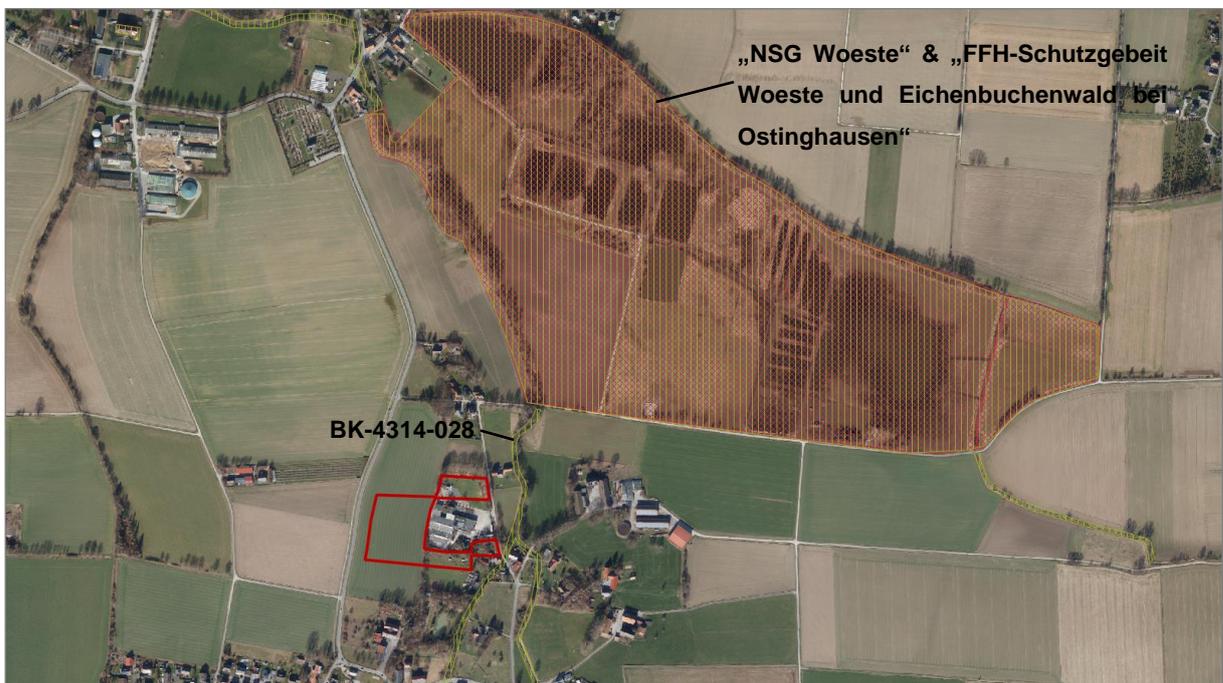


Abbildung 20: Lage des Änderungsbereiches 1 (rote Umrandung) im Bezug zu den schutzwürdigen Biotopen (grüne Schraffierung) „Ahse zwischen DB-Linie Soest-Paderborn und Haus Ahse“ (BK-4314-028) und „NSG Woeste“ (BK-4315-307) sowie zum Naturschutzgebiet „Woeste“ (rote Schraffierung) und zum FFH-Schutzgebiet „Woeste und Eichenbuchenwald bei Ostinghausen“ (rote Schraffierung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Flugplatz Lohne

Im Änderungsbereich 2 liegen ausschließlich intensiv genutzte offene Vegetationsformen vor. Der Großteil der Fläche besteht aus intensiv genutztem Acker (vgl. Abbildung 21). Ein kleiner südlicher Streifen stellt intensiv genutztes Grünland dar, welches im westlich angrenzenden Bereich als Landefläche für Fallschirmspringer dient (vgl. Abbildung 22). Entlang der südlichen Grenze verläuft außerhalb des Änderungsbereichs eine dichte Gehölzreihe aus unterschiedlichen Laubbäumen und -sträuchern (vgl. Abbildung 21).

Seltene oder geschützte Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten.

Das über 400 m südlich gelegene Feldgehölz ist als **schutzwürdiges Biotop** „Feldgehölz nördlich Enkese, „Wegeners Wäldchen““ (BK-4415-009) ausgewiesen (vgl. Abbildung 23). Der Bestand wird hauptsächlich aus Eichen und Eschen sowie vereinzelt Sommer-Linden gebildet. In der gut entwickelten Strauchschicht dominiert Holunder mit vereinzelt Weißdorn- und Haselsträuchern. Am südwestlichen Rand erstreckt sich ein dichtes Schlehengebüsch. Die Krautschicht ist verarmt. Im Süden und Osten weist das Feldgehölz Zeichen vergangener Niederwaldnutzung auf, welche zusammen mit der Funktion als Trittsteinbiotop maßgeblich zum ökologischen Wert dieser Fläche beiträgt. Das Schutzziel ist der Erhalt sowie die Entwicklung des Feldgehölzes in der strukturarmen Hellwegbörde (LANUV NRW 2024a).

Nach **§ 42 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop** sowie im **Alleen Kataster** eingetragene Alleen sind im Umkreis von 1 km nicht vorhanden.

Auch **Naturschutzgebiete** sind über 2 km und **FFH-Schutzgebiete** über 5 km entfernt.



Abbildung 21: Blick über Änderungsbereich 2 Richtung Osten.



Abbildung 22: Blick auf den westlichen Teil von Änderungsbereich 2.



Abbildung 23: Über 400 m südlich von Änderungsbereich 3 (rote Umrandung) liegt das schutzwürdige Biotop „Feldgehölz nördlich Enkesen, "Wegners Wäldchen"“ (BK-4415-009) (grün schraffiert) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Bettinghausen

Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich 1 wird als mittel eingestuft. Auf den intensiv genutzten Offenflächen wird eine geringe Artenvielfalt aus generalistischen und weit verbreiteten Arten erwartet. Für die Saumbereiche und die Gehölzstrukturen wird hingegen eine höhere Anzahl an Arten erwartet. Sie tragen maßgeblich zur Biodiversität in der umgebenden Agrarlandschaft bei und sind wichtige Rückzugsorte für Arten, die in den intensiv genutzten Offenflächen keinen geeigneten Lebensraum finden.

Flugplatz Lohne

Für den Änderungsbereich 2 wird aufgrund der intensiven Nutzung der vorhandenen Offenlandbereiche eine geringe Biodiversität erwartet. Die im Süden angrenzende Gehölzreihe stellt jedoch einen wichtigen Lebensraum in der Agrarlandschaft dar, welcher zur Erhöhung der dortigen Artenzahl beiträgt.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund u.a. zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen nach dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2022).

Bettinghausen

Die östlichen Randflächen von Änderungsbereich 1 sind Teil der **Biotopverbundfläche** „Ahse und Schledde von Bettinghausen bis Schalloh“ (VB-A-4415-010) mit herausragender Bedeutung und Vernetzungsfunktion in Nord-Süd-Richtung (vgl. Abbildung 24 und Abbildung 25). Die Schledde stellt ein natürlich verlaufendes Trockental mit zeitweiliger Wasserführung dar, welches von Ufergehölzen begleitet wird und durch kleine Feldgehölze führt. Die Ahse entspringt aus einer Schichtquelle eines Teiches im Ortskern von Lohne und verläuft weitgehend naturnah. Außerhalb der Bebauung fließt wie überwiegend durch Grünland und ist sie von einem durchgehenden Gehölzstreifen begleitet. Die Schledde mündet in Lohne, kurz hinter der Ahsequelle, in die Ahse. Die Schutzziele der Verbundfläche bestehen in der Erhaltung der reich strukturierten Bachniederungen mit weitgehend naturnahen Bachläufen und begleitenden Ufergehölzen, sowie der Erhaltung des Ahse-Quellteiches inmitten von Lohne

und der Erhaltung bzw. Entwicklung des umgebenden Grünlands mit Kopfbäumen sowie Feldgehölzen. Die Entwicklungsziele bestehen in der Förderung der Landschaftsstrukturen. Dazu gehören die Optimierung der naturnahen Bäche durch naturnahe Gewässerunterhaltung, die Förderung der Grünlandnutzung durch Umwandlung von Ackerflächen und die Anlage von Pufferzonen sowie die Entwicklung von Gehölzbeständen (LANUV NRW 2024a).

Im Norden grenzt die Fläche an die Verbundfläche „Ahseae und Ahsewiesen“ (VB-A-4313-015), welcher ebenfalls eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund zukommt (vgl. Abbildung 24). Sie erstreckt sich von Dinker bis Ostinghausen und schließt nördlich des Änderungsbereichs 1 die Woeste und Ahsewiesen mit ein. Diese besitzen als Teil des Natura 2000-Netzes europäische Bedeutung sowie Bedeutung als alte Auenlandschaft im landesweiten Biotopverbund (vgl. schutzwürdiges Biotop „NSG Woeste“, Naturschutzgebiet „Woeste“ und FFH-Schutzgebiet „Woeste und Eichenbuchenwald bei Ostinghausen“). Ihre Schutzziele bestehen unter anderem in der Erhaltung und Entwicklung der Ahsewiesen und der Woeste mit Flachlandmähwiesen sowie der Erhaltung der Stillgewässer und Schilf- und Röhrichtzonen. Zudem ist die Förderung der Flachlandmähwiesen in den Ahsewiesen Teil der Entwicklungsziele (LANUV NRW 2024a).

Südlich von Änderungsbereich 1 grenzt die Biotopverbundfläche „Bachsystem Kützelbach und Jülmecke“ (VB-A-4315-005) mit besonderer Bedeutung an den Biotopverbund der Ahse und Schledde (vgl. Abbildung 25). Beide Bäche verlaufen zum Teil begradigt, zum Teil naturnah. Einzelne Steiluferbereiche sind vorhanden. Zudem sind drei Kleingewässer Teil der Verbundfläche. Das wesentliche Schutzziel besteht in der Erhaltung dieser Bäche und Kleingewässer als Vernetzungselement. Entwicklungsziele umfassen die naturnahe Gewässergestaltung und -unterhaltung, die Entschlammung der Kleingewässer und Vermeidung der Eutrophierung sowie die Anlage von Pufferzonen und Pflege der Kopfbäume (LANUV NRW 2024a)



Abbildung 24: Übersicht über die Lage der Biotopverbundsysteme mit besonderer (hellblau) und herausragender Bedeutung (dunkelblau) im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung): 1 = „Ahse und Schledde von Bettinghausen bis Schalloh“, 2 = „Ahseaeue und Ahsewiesen“, 3 = „Bachsystem Kützelbach und Jülmecke“, 4 = „Ortsnahes Grünland in der Hellwegbörde“, 5 = „Feldgehölz nördlich Enkese, „Wegeners Wäldchen““ (Kartengrundlage Bez.-Reg. Köln 2024).

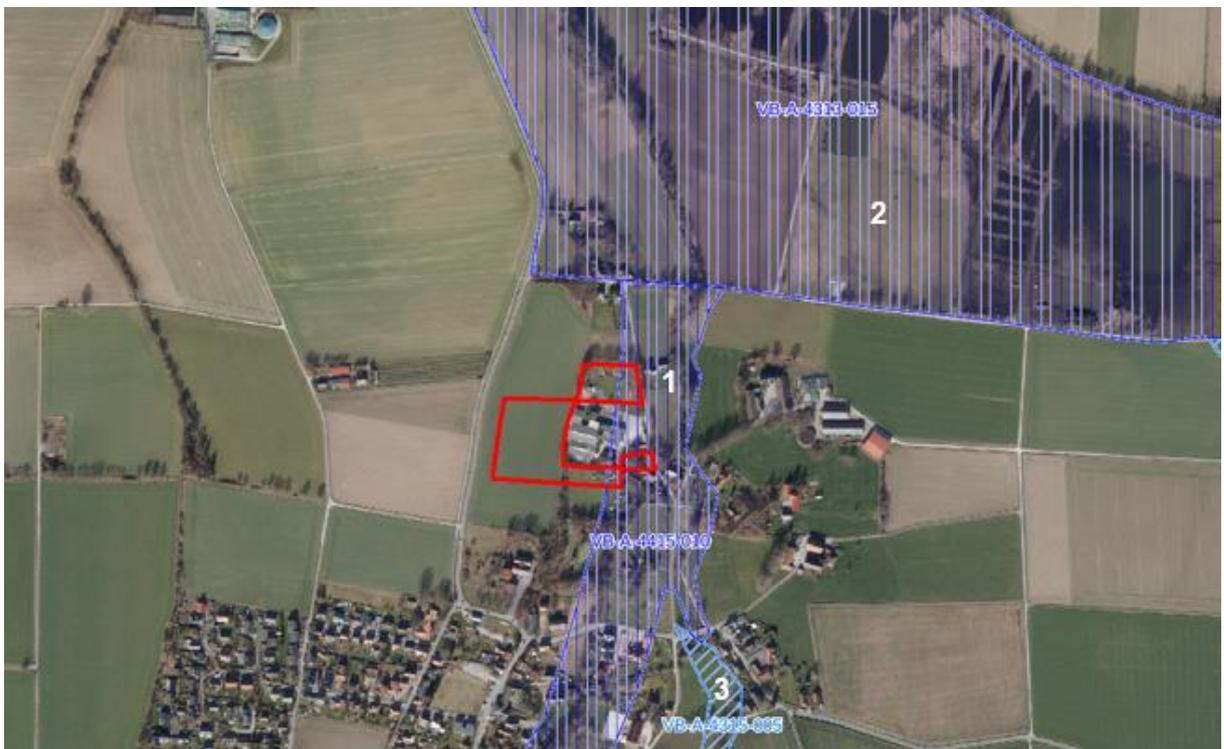


Abbildung 25: Lage der Biotopverbundflächen (blaue Schraffierung) im Umfeld des Änderungsbereichs 1 (rote Umrandung): 1 = „Ahse und Schledde von Bettinghausen bis Schalloh“, 2 = „Ahseaeue und Ahsewiesen“, 3 = „Bachsystem Kützelbach und Jülmecke“ (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2024).

Flugplatz Lohne

Im Umkreis von etwa 500 m des Änderungsbereichs 2 liegen zwei **Biotopverbundflächen** (vgl. Abbildung 26). Nördlich befindet sich die Biotopverbundfläche „Bachsystem Kützelbach und Jülmecke“ (VB-A-4315-005) mit besonderer Bedeutung und südlich die Biotopverbundfläche „Feldgehölze in der Soester und Geseker Börde“ (VB-A-4415-002), ebenfalls mit besonderer Bedeutung. Letztere besteht aus vielfältigen kleinen Feldgehölzen. Der Teilbereich im Umfeld des Änderungsbereichs deckt sich mit dem schutzwürdigen Biotop „Feldgehölz nördlich Enkese, „Wegeners Wäldchen““ (BK-4415-009). Schutzziele sind der Erhalt der reich strukturierten Feldgehölze mit deren Alt- und Tothölzern sowie kleinen Tümpel und Bäche. Die Entwicklung und Optimierung der Feldgehölze durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Ersetzen von nicht bodenständigen Gehölzen durch im Naturraum heimische, standortgerechte Laubhölzer sowie die Entwicklung von Waldmänteln stellen die wesentlichen Entwicklungsziele dar (LANUV NRW 2024a).



Abbildung 26: Lage der Biotopverbundflächen (blaue Schraffierung) im Umfeld des Änderungsbereichs 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2024).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Bettinghausen und grenzt im Osten an ein bestehendes Betriebsgelände. Im Westen setzt sich die für die Hellwegbörde typische Agrarlandschaft fort. Der Großteil der Fläche wird als Acker genutzt, ein kleinerer Teil als intensives Grünland auf Privatgrund sowie im Anschluss an das Betriebsgelände. Versiegelt sind lediglich kleine Flächen in den östlichen Teilbereichen sowie ein im Norden an das Betriebsgelände angrenzender Bereich. Zudem wird ein Teil der Fläche von Gehölzstrukturen eingenommen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der kleine nordöstliche Teilbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die restliche Fläche stellt „gewerbliche Baufläche“ dar, welche nicht Teil eines großen Gewerbegebiets ist, sondern inmitten der Landwirtschaft gewidmeten Flächen liegt. Auch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 „Begau Becker“ ist das Zentrum des Änderungsbereiches als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt (vgl. auch Abbildung 12)

Flugplatz Lohne

Änderungsbereich 2 liegt nördlich des Flugplatzes Soest-Bad Sassendorf, welcher sich abseits von Siedlungsbereichen inmitten der Agrarlandschaft befindet. Auch die Fläche des Änderungsbereichs wird von Acker und Grünland eingenommen. Im Süden grenzt sie an einen Gehölzstreifen, der die von den versiegelten Bereichen eines Restaurants und Straßen trennt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist Änderungsbereich 2 in einen kleineren westlichen Bereich und einen größeren östliche Bereich geteilt. Der westliche Teil wird als „gewerbliche Baufläche“, der östliche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Nördlich des Änderungsbereichs grenzt eine weitläufige Fläche für die Landwirtschaft an, südlich befindet sich der Flugplatz als Sondergebiet und westlich schließt eine gewerbliche Baufläche an.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Bettinghausen

Im Änderungsbereich 1 stehen zwei verschiedene Bodentypen an (vgl. Abbildung 27). Im westlichen Bereich stellt der Boden eine **Gley-Parabraunerde bzw. vereinzelt auch Parabraunerde** dar (L4314_G-L341GW4), deren Oberboden aus mittel tonigem schluff und schluffigem Lehm aus Löß aus dem Jungpleistozän besteht. Darunter stehen zum Teil steiniger Lehm, sowie vereinzelt auch Festgestein, Geröll, Schotter und Sand an. Die Gley-Parabraunerde stellt einen sehr frischen und fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion sowie im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit dar (geschätzte Bodenwertzahlen 60 bis 75). Er ist vom Geologischen Dienst NRW (2017) als besonders Schutzwürdig eingestuft (vgl. Abbildung 28). Der Boden weist sowohl eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit als auch eine sehr hohe Erodierbarkeit auf. Er ist im 1. und 2. Meter mittel grabbar sowie grundnass (11 bis 20 dm), jedoch nicht staunass. Unter anderem aufgrund seiner sehr hohen nutzbaren Feldkapazität eignet er sich als Acker oder Grünland.

Im Osten des Änderungsbereichs steht ein **Braunerdeboden (Vega)** sowie zum Teil **Auengley** (L4314_A341GS3) an. Der Oberboden besteht aus karbonathaltigem, meist schwach humosem und schluffigem Lehm aus Auenablagerungen. Darunter liegt karbonathaltiger schluffiger Lehm und extrem karbonathaltiger zum Teil stark schluffiger Ton, der zum Teil als Wiesenkalk vorliegt über ebenfalls karbonathaltigem Geröll, Schotter und Sand aus Terrassenablagerung aus dem Pleistozän. Das darunter liegende Festgestein besteht aus Kalkmergelstein, Mergelkalkstein und Tonmergelstein aus der Oberkreide. Der Boden ist nicht als schutzwürdig eingestuft und weist hohe Bodenwertzahlen zwischen 60 und 75 auf. Er besitzt eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität und eignet sich als Grünland sowie als Acker nach Melioration. Die Erodierbarkeit wird als hoch und die Verdichtungsempfindlichkeit als sehr hoch eingestuft. Der Boden ist im 1. Meter mittel und im 2. Meter sehr schwer grabbar. Er ist grundnass, jedoch nicht staunass. Beide Böden werden als ungeeignet für die dezentrale Versickerung eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

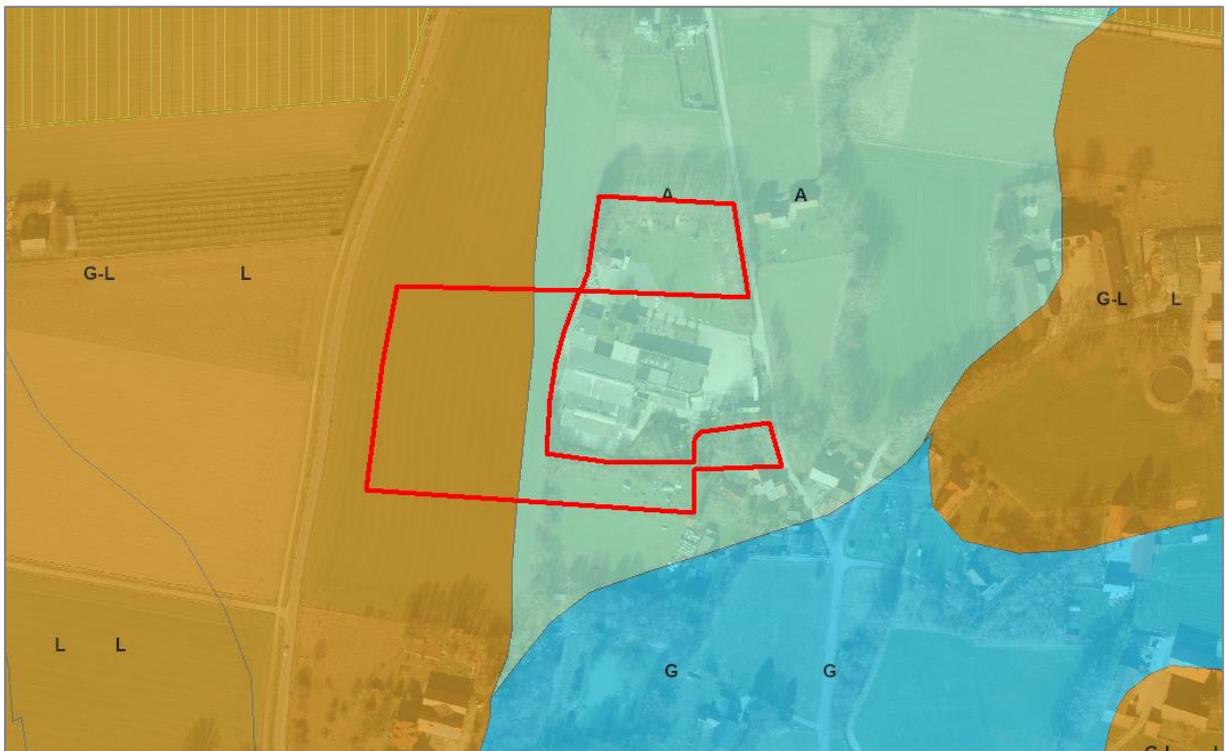


Abbildung 27: In Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) stehen zwei Bodentypen an: eine schutzwürdige Gley-Parabraunerde (orange) und ein Vega-Braunerdeboden (türkis) (Kartengrundlage: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

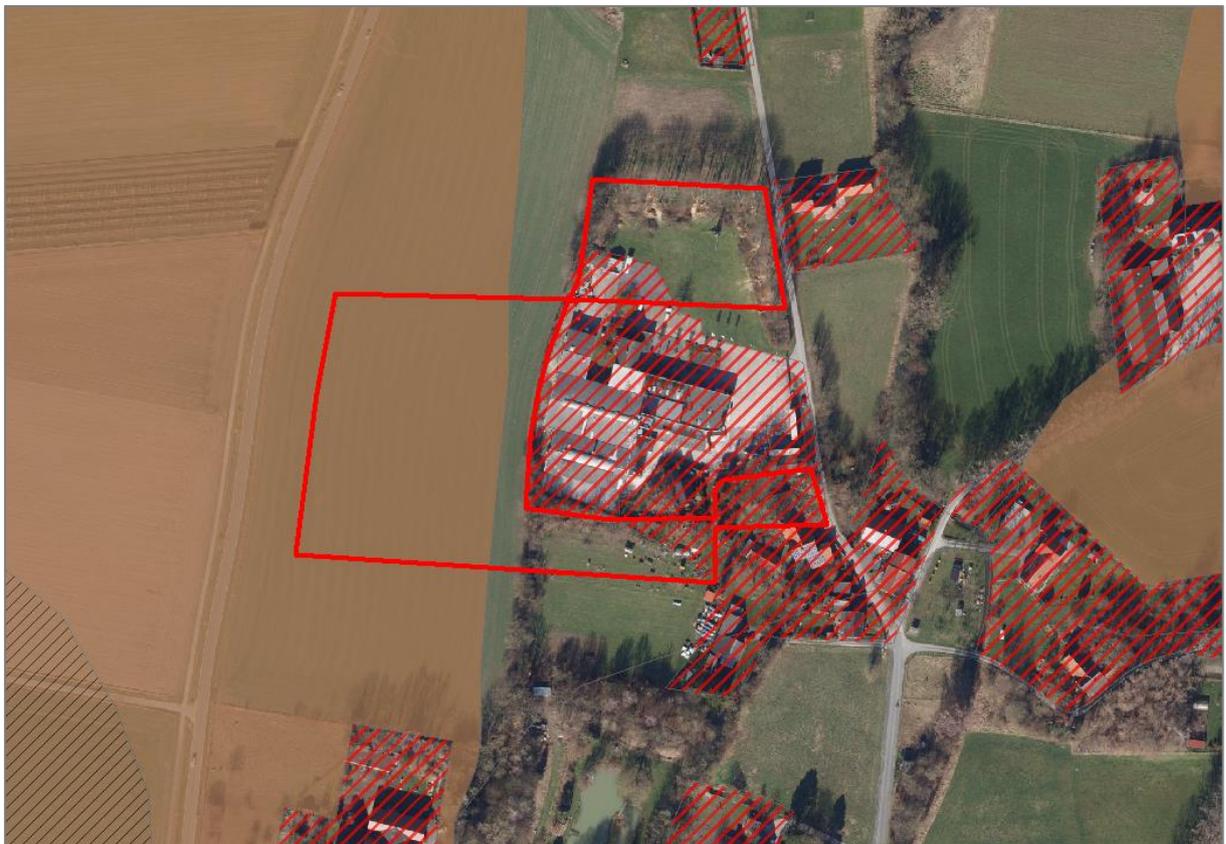


Abbildung 28: Schutzwürdiger Boden (braun dargestellt) sowie naturferne Böden (rote Schraffur) im Änderungsbereich 1 (Kartengrundlage: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Die Böden in Änderungsbereich 1 unterliegen durch die intensive Acker- und Wiesennutzung zwar einer gewissen anthropogenen Vorbelastung (Verdichtung, evtl. Anreicherung von Nähr- und Schadstoffen durch Düngung), jedoch ist die Fläche mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Norden sowie kleinen Bereichen im Südosten unversiegelt, sodass die Bodenfunktionen weitgehend erfüllt werden. Lediglich an den versiegelten Flächen im nordöstlichen Bereich (Park- und Lagerfläche) sowie im südöstlichen Bereich (Wege und vorhandene Gebäude) sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits vollständig verloren gegangen.

Flugplatz Lohne

Auch in Änderungsbereich 2 stehen zwei verschiedene Bodentypen an. Im Westen hat sich eine **zum Teil erodierte Pseudogley Braunerde** (L4514_S-3231SW2) gebildet. Der Oberboden besteht aus tonigem Lehm, stark schluffigem Ton sowie vereinzelt sandig-tonigem Lehm (alle schwach steinig) aus Grundmoräne und zum Teil Hochflächenlehm. Darunter liegt bereits das Festgestein aus Kalkmergelstein und Kalkstein aus der Oberkreide. Der mäßig wechsellückige Boden ist schwach staunass und steht nicht unter Grundwassereinfluss. Er besitzt sowohl eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit als auch Erodierbarkeit sowie eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eignet sich als Weide oder Acker. Für eine intensive Nutzung als Acker wird eine Melioration empfohlen. Im Osten des Änderungsbereichs steht eine **Braunerde** an (L4514_B321). Der Oberboden besteht aus mittel tonigem Schluff und schluffigem Lehm (beide zum Teil schwach steinig) aus Lössablagerungen aus dem Jungpleistozän. Darunter liegt zum Teil toniger und schwach steiniger Lehm über Kalkmergelstein aus dem Oberkarbon. Der mäßig frisch bis mäßig trockene Boden ist weder stau- noch grundnass. Er besitzt eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit und eine sehr hohe Erodierbarkeit sowie eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eignet sich als Weide oder Acker. Beide Böden werden nicht als schutzwürdig eingestuft (geschätzte Bodenwertzahlen: 30 – 55) und sind im 1. Meter mittel, im 2. Meter nicht oder extrem schwer grabbar (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

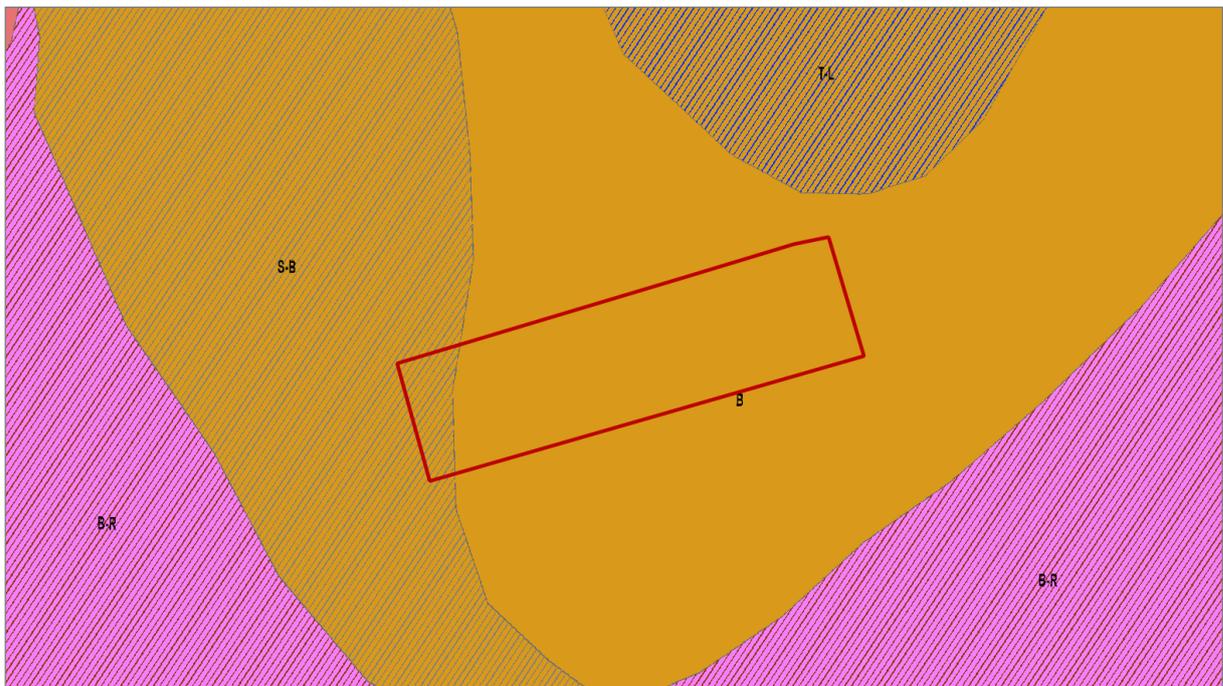


Abbildung 29: In Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) stehen zwei Bodentypen an: eine Pseudogley-Braunerde (orange und blau gestreift) und eine Braunerde (orange) (Kartengrundlage: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Die Böden in Änderungsbereich 2 unterliegen durch die intensive Acker- und Wiesennutzung zwar einer gewissen anthropogenen Vorbelastung (Verdichtung, evtl. Anreicherung von Nähr- und Schadstoffen durch Düngung), jedoch ist die Fläche zur Gänze unversiegelt, so dass die Bodenfunktionen weitgehend erfüllt werden.

Grundwasserschutzfunktion

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 ist Teil des **Grundwasserkörpers** „Niederungen der Lippe/Lippstadt“ (278_25) und stellt einen ergiebigen, silikatischen Kluft-Grundwasserleiter mit insgesamt mäßiger Durchlässigkeit dar. Die im tieferen Untergrund anstehenden Ablagerungen der Oberkreide sind jedoch von geringer Durchlässigkeit und entsprechend geringer Grundwasserergiebigkeit. Sie werden von quartären Schichten überlagert, die südlich der Lippe aus Löss, Lehm, Auen- und Hochflutlehm bestehen. Südlich der Lippe wird die Grundwasserergiebigkeit, im Gegensatz zum Norden, aufgrund der gering bis sehr gering durchlässigen Ablagerungen als wenig ergiebig eingeschätzt. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 0,5 und 3,0 m. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut, der chemische aufgrund von zu hohen Ammoniumwerten als schlecht bewertet. Er hat eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung, speist jedoch zahlreiche grundwasserabhängige Ökosys-

teme, darunter Gebiete im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sowie die Woeste (ELWAS NRW 2024).

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre **Gesamtfilterfähigkeit** im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund deren gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können somit die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern.

Beide im Änderungsbereich anstehenden Böden besitzen eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum.

Im Änderungsbereich sind weder **Wasser- noch Heilquellenschutzgebiete** festgesetzt (ELWAS NRW 2024). Auch **Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen** sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Flugplatz Lohne

Änderungsbereich 2 liegt oberhalb des **Grundwasserkörpers** „Oberkreide-Schichten des Hellweg/Ost“ (278_24).

Die im Westen des Änderungsbereichs anstehende Pseudogley-Braunerde besitzt eine mittlere **Gesamtfilterfähigkeit** im 2-Meter-Raum, während diese für die im Osten anstehende Braunerde als gering bewertet wird (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Im Änderungsbereich sind weder **Wasser- noch Heilquellenschutzgebiete** festgesetzt (ELWAS NRW 2024). Auch **Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen** sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre **Versickerungseignung im 2-Meter Raum** vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Bettinghausen

Beide Bodentypen im Änderungsbereich 1 werden als ungeeignet für die dezentrale Versickerung eingestuft. Für die Gley-Parabraunerde ist die Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung in Form von Mulden- und Rigolensystemen grundsätzlich möglich. Im Bereich des im Osten anstehenden Braunerdebodens (Vega) ist keine Versickerung möglich, da kein unterirdischer Stauraum vorhanden ist.

Flugplatz Lohne

Beide Bodentypen im Änderungsbereich 2 werden als ungeeignet für die dezentrale Versickerung eingestuft. Die Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung in Form von Mulden- und Rigolensystemen ist grundsätzlich möglich.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung der Grundwasserkörper ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen (vgl. Kapitel 2.1.3).

Bettinghausen

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (3. Monitoringzyklus 2013-2018) unterhalb des Änderungsbereichs 1 wird als gut eingeschätzt, der chemische aufgrund zu hoher Ammoniumwerte als schlecht. Die Ergiebigkeit für den Bereich südlich der Lippe wird als wenig ergiebig eingestuft (ELWAS NRW 2024). Laut GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2017) sind beide im Änderungsbereich anstehenden Böden grundnass.

Der Änderungsbereich umfasst größtenteils unversiegelte Flächen. Die dortigen Böden werden vom GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017) jedoch als ungeeignet für die dezentrale Versickerung eingestuft. Dementsprechend ist die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich gering. Für den größeren westlichen Teilbereich wird eine Grundwasserzehrung von – 12 mm angegeben. In den östlichen Teilbereichen beträgt die Grundwasserneubildung

überwiegend 30 mm, in den südlich an das Betriebsgelände grenzenden Flächen 167 mm (LANUV NRW 2024c).

Flugplatz Lohne

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (ebenfalls 3. Monitoringzyklus 2013-2018) unterhalb des Änderungsbereiches wird als gut eingeschätzt, der chemische aufgrund zu hoher Ammoniumwerte als schlecht. Die Ergiebigkeit für den nördlichen Randbereich, in welchem sich der Änderungsbereich befindet wird als gering eingestuft. Zudem wird für den Grundwasserkörper ein Grundwasserflurabstand zwischen 0,5 m und 3,0 m angegeben (ELWAS NRW 2024). Laut GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2017) weisen die im Änderungsgebiet anstehenden Böden keinen Grundwassereinfluss auf.

Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich unversiegelte Flächen. Die dortigen Böden werden vom GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017) jedoch als ungeeignet für die dezentrale Versickerung eingestuft. Für Änderungsbereich 2 wird eine Grundwasserneubildungsrate von 128 mm angegeben (LANUV NRW 2024c).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen (vgl. Kapitel 2.1.3).

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Ausführungen zur Abflussregelungsfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen (vgl. Kapitel 2.1.3).

Bettinghausen

Im Änderungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Oberflächengewässer. Südlich des Gewerbebetriebes und östlich der Ackerfläche befindet sich eine grabenähnliche Struktur, die temporär wasserführen könnte. Das Vorhandensein von Kleinstgewässern im südöstlichen privat genutzten Teil kann aufgrund mangelnder Begehrbarkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Etwa 50 m östlich des Änderungsbereichs fließt die Ahse von Süden nach Norden. Ihre Gewässerstruktur in den Abschnitten auf Höhe des Änderungsbereiches wird als deutlich bis stark verändert bewertet. Hier mündet auch der weiter östlich verlaufende Kützelbach in die Ahse (ELWAS NRW 2024). Etwa 80 m südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein privat genutzter Teich, der von Wiesen in alle Himmelsrichtungen von einem Gehölzsaum umgeben ist.

In der Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW sind im nord- und südöstlichen Teil des Änderungsbereiches sind Bereiche dargestellt, in denen bei seltenen Ereignissen nach Stark-

regen Wasserhöhen zwischen 10 und 20 cm eintreten können. Im Bereich der Grabenstruktur können auch Wasserhöhen bis ca. 1,2 m erreicht werden (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2024).

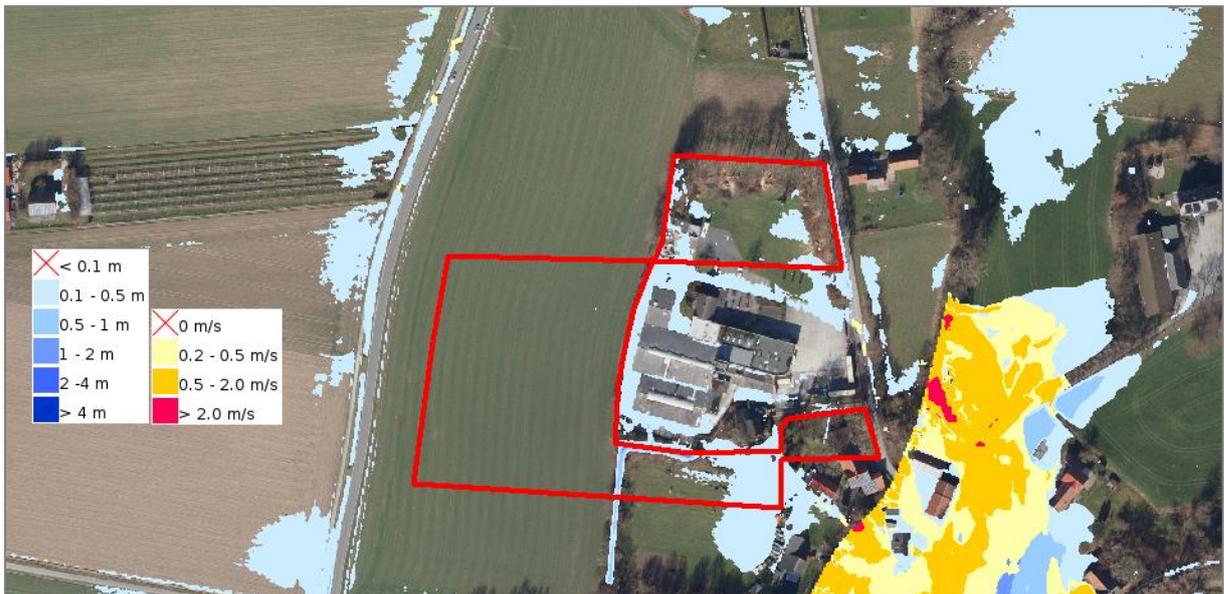


Abbildung 30: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte für Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) (BEZ.-REG KÖLN 2024, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2024).

Flugplatz Lohne

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 280 m östlich des Änderungsbereichs fließt die Walbke von Süden nach Norden (ELWAS NRW 2024).

In der Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW ist nur im Osten ein Bereich dargestellt, in dem sich bei seltenen Ereignissen nach Starkregen Wasserhöhen bis zu 20 cm sammeln können (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2024). Dort sammelt sich vermutlich das aus Richtung Flugplatz kommende Oberflächenwasser nach starken Niederschlägen, ehe es mit der Topographie am Ackerrand in Richtung Norden abfließt.

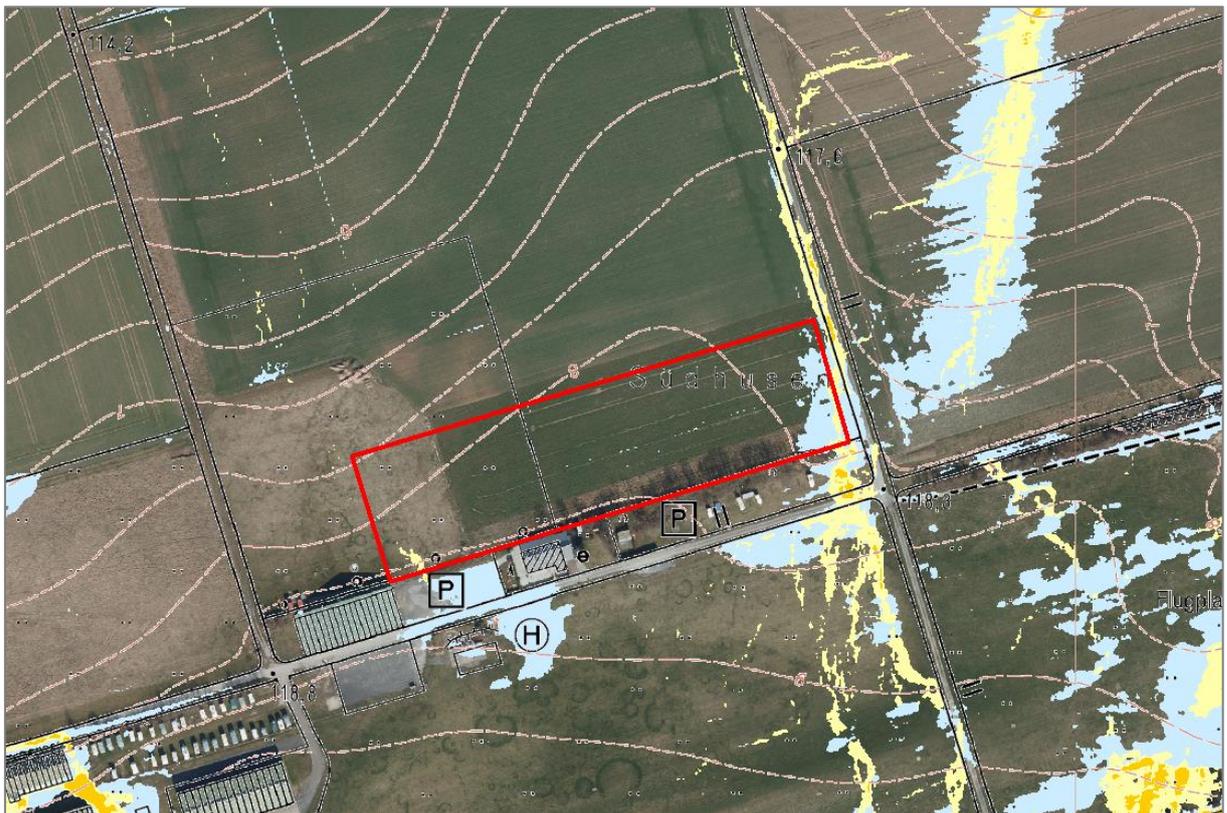


Abbildung 31: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte für den Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) (BEZ.-REG KÖLN 2024, BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2024).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungsgenuss, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungsmosaik bestimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen im Bereich und Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2018) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2024b).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2024b) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

In der Klimaanalysekarte (LANUV NRW 2024b) werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln. Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr). Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur.

Bettinghausen

Die Klimatopkarte NRW stellt für den überwiegenden westlichen Teil ein Freilandklima dar, für den südöstlichen Randbereich ein offenes Gewerbe- und Industrieklima. Auch im nördlichen Teil ist ein kleiner Bereich der bisher bereits versiegelt ist als offenes Gewerbe- und Industrieklima dargestellt.

Die Grünflächen weisen tagsüber eine extreme thermische Belastung auf. Die versiegelten Flächen sind als Siedlungsflächen mit einer insgesamt ungünstigen thermischen Situation tagsüber und keiner nächtlichen Überwärmung angegeben. Die unversiegelten Bereiche besitzen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion. Der nächtliche Kaltluftvolumenstrom verläuft von Süden nach Norden und wird als sehr hoch eingestuft (LANUV NRW 2024b).

Flugplatz Lohne

Auch in Änderungsbereich 2 herrscht überwiegend Freilandklima vor. Im Südwesten grenzt ein offenes Gewerbe- und Industrieklima an. Die Flächen nördlich weisen hingegen ein Freilandklima auf.

Die Grünflächen unterliegen tagsüber einer extremen thermischen Belastung und weisen einen sehr hohen, von Süden nach Norden verlaufenden nächtlichen Kaltluftstrom auf (LANUV NRW 2024b).

Durchlüftungsfunktion

Die beiden Flächen weisen eine sehr hohen, von Süden nach Norden verlaufenden Kaltluftstrom auf, welcher sich positiv auf die thermische Situation in den jeweils weiter nördlich gelegenen Siedlungsgebieten auswirkt (LANUV NRW 2024b).

Bettinghausen

Die nördlich bzw. südlich von Änderungsbereich 1 gelegenen Gebäude sowie Gehölzreihe stellen geringfügige Hindernisse für die Kaltluftströme dar.

Flugplatz Lohne

Die südlich an Änderungsbereich 2 angrenzende Gehölzreihe sowie die daran anschließenden Gebäude behindern den Kaltluftstrom nur geringfügig.

Luftreinigungsfunktion

Bettinghausen

Die Luftqualität im Änderungsbereich unterliegt einer Vorbelastung durch den Straßenverkehr, insbesondere entlang der Bettinghauser Straße (L 808). Ebenso gehen Belastungen von der angrenzenden Siedlungs- bzw. Gewerbenutzung (z.B. Heizungsemissionen) aus.

Die im Änderungsbereich befindlichen Gehölze tragen durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei.

Flugplatz Lohne

Auch in Änderungsbereich 2 bestehen Vorbelastungen bezüglich der Luftqualität. Diese gehen vor allem vom Sportflugbetrieb des angrenzenden Flugplatzes sowie vom Straßenverkehr der über 650 m südlich verlaufenden Autobahn (A 44) aus.

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine Gehölze, welche durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topografie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Beide Änderungsbereiche liegen im **Landschaftsraum** „Soester Börde“ (LR-IIIa-106) im Zentrum der **naturräumlichen Haupteinheit** „Hellwegbörden“ (NR 542). Sie wird im Süden durch den Haarstrang und im Nordwesten durch das Lippetal begrenzt und von einem dichten Netz kurzer Fließgewässer durchzogen. Die potenziell natürliche Vegetation stellt Flattergras-Buchenwald dar, durchzogen von einem schmalen Band an Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald auf den Grundwasser-Böden der Täler. An Niedermoor-Standorten besteht sie aus Eschen-Auwald mit Tendenz zum Eichen-Hainbuchenwald. Die mächtigen Lössablagerungen und fruchtbaren Böden bedingten eine intensive ackerbauliche Nutzung, welche das Landschaftsbild bis heute prägt. Dieses wird vor allem durch weitläufig ausgeprägte Ackerflächen mit wenigen strukturgebenden Elementen geprägt. Der Quellen- und Wasserreichtum der Region führte zudem zu einer dichten Besiedlung. Zur traditionellen Naturstein-Architektur gehört hier der Grünsandstein. Trotz seiner intensiven Nutzung beherbergt die Soester Börde bedeutende biotische Refugialräume, insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes (LANUV NRW 2024a).

Im Umfeld der beiden Änderungsbereiche erstrecken sich einzelne Teilflächen des „**Landschaftsschutzgebietes** im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009). Änderungsbereich 1 weist einen Mindestabstand von über 120 m zum Schutzgebiet auf. Änderungsbereich 2 liegt mehr als 1 km von den Schutzgebietsgrenzen entfernt (vgl. Abbildung 32). Das Schutzgebiet umfasst großflächig mehrere Teilbereiche aus Wald, Grünland und Acker außerhalb der gültigen Landschaftspläne des Kreises Soest. Seine Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der intensiv genutzten Agrarlandschaft und der Ausstattung des LSG mit belebenden und gliedernden Elementen wie z. B. Waldflächen, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Schledden und Wasserläufen.

Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler sind innerhalb der Änderungsbereiche sowie in deren direktem Umfeld nicht vorhanden.

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 befindet sich nördlich des Siedlungskerns des Ortsteils Bettinghausen. Westlich erstreckt sich offene Agrarlandschaft, östlich schließt er an ein einzelnes Betriebsgelände an. Im Umfeld, weiter östlich sowie nördlich und südlich befinden sich vereinzelt Höfe und Wohngebäude, welche überwiegend von Gehölzstrukturen umgeben und teilweise durch diese verbunden sind. Sie stellen wichtige strukturgebende Elemente in der offenen Agrarlandschaft dar.

Flugplatz Lohne

Änderungsbereich 2 befindet sich nördlich des Flugfeldes des Flugplatzes Soest-Bad Sassendorf und schließt im Süden an ein vorhandenes Restaurantgebäude an. Der Flugplatz befindet sich inmitten der strukturarmen offenen Agrarlandschaft, welche nördlich von der Bundesstraße nach Bad Sassendorf und weiter südlich von der von Westen nach Osten verlaufende Autobahn (A 44) durchkreuzt wird.



Abbildung 32: Lage des „Landschaftsschutzgebiets im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009, grün schraffiert) in Bezug auf die beiden Änderungsbereiche (rote Umrandung) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2024).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 erfüllt eine sehr geringe Wohnfunktion. Im südöstlichen Teil der Fläche befindet sich ein Teil eines Wohngebäudes sowie privat genutzte Gartenfläche innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs. Im Umfeld befinden sich vereinzelte Wohngebäude, wobei die Sicht auf die östlichen Teilbereiche des Änderungsgebiets überwiegend durch Gehölzreihen eingeschränkt ist. Freie Sicht besteht vor allem von Westen, Norden und Süden auf Ackerfläche. Auch die Erholungsfunktion des Änderungsbereichs wird als gering bewertet. Der nächstgelegene Wanderweg verläuft nördlich der Woeste (vgl. Abbildung 33).



Abbildung 33: Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld von Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Flugplatz Lohne

Änderungsbereich 2 erfüllt keine Wohnfunktion. Auch in seinem Umfeld befinden sich keine zu Wohnzwecken genutzten Häuser. Südlich und südwestlich grenzen für den Flughafenbetrieb genutzte Gebäude an den Änderungsbereich. Der Flugplatz Soest Bad Sassendorf wird zum Fallschirmspringen und zum Motorsport- sowie Segelflug genutzt und von zwei entsprechenden Vereinen betrieben. Entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft der Rundwanderweg A 10 (vgl. Abbildung 34).



Abbildung 34: Wanderwege (gestrichelte rote Linien) im Umfeld von Änderungsbereich 2 (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2024).

Gesundheit und Wohlbefinden

Bettinghausen

Änderungsbereich 1 ist hinsichtlich Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen vorbelastet. Wenige Meter westlich des Änderungsbereichs verläuft die Bettinghauser Straße (L 808), welche Bettinghausen mit Ostinghausen verbindet. Vom angrenzenden Gewerbebetrieb sowie den umliegenden Höfen gehen durch die An- und Abfahrten der Anrainer zusätzlichen Verkehr sowie Wärme- und Lichtimmissionen aus. Von den landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld sind vor allem Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten.

Im Änderungsbereich sind keine **Altlasten** oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Es besteht auch kein Verdacht auf Kampfmittel oder Bombenblindgänger.

Es besteht kein Verdacht auf Kampfmittel oder Bombenblindgänger.

Die östlichen Teilbereiche sind im Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023a) sowie im Flächennutzungsplan (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2007a) als „Überschwemmungsgebiet“ dargestellt, befinden sich jedoch nicht in einem festgesetzten **Überschwemmungs-**

gebiet (ELWAS NRW 2024). Im Osten (östlich des „Antoniusweges“) grenzt jedoch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet an.

Die Hochwassergefahrenkarte gibt für die gesamten östlichen Bereiche eine niedrige (seltener als 100 Jahre), für den Großteil dieser eine mittlere (alle 100 Jahre) und für kleine Flächen eine hohe Hochwasserwahrscheinlichkeit (alle 10 bis 20 Jahre) an (LANUV NRW 2024c) (vgl. Abbildung 35).

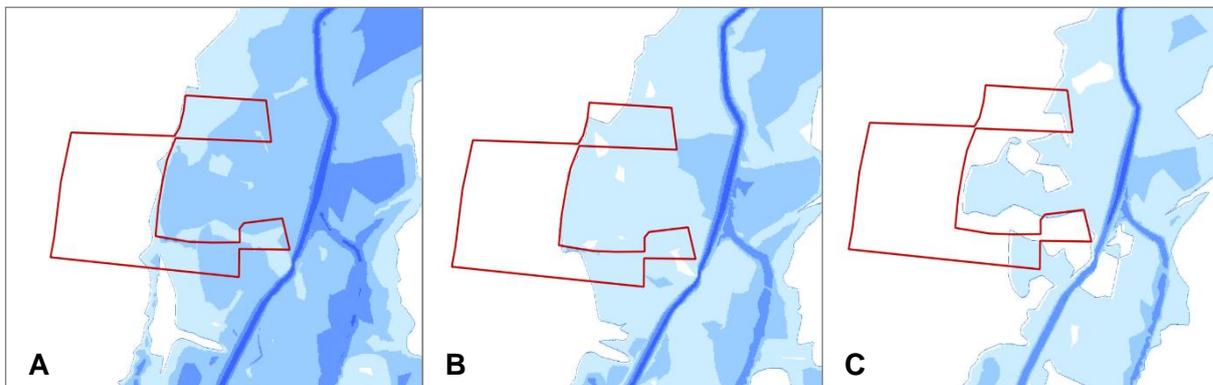


Abbildung 35: Die Hochwassergefahrenkarte zeigt für Teilflächen von Änderungsbereich 1 (rote Umrandung) eine niedrige (seltener als alle 100 Jahre, **A**), sowie eine mittlere (alle 100 Jahre, **B**) und eine hohe Hochwasserwahrscheinlichkeit (alle 10 bis 20 Jahre, **C**) an (Kartengrundlage: LANUV NRW 2024c).

Flugplatz Lohne

Änderungsbereich 2 ist hinsichtlich Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen vorbelastet. Diese gehen vorwiegend vom angrenzenden Flugplatz und den damit verbundenen Sportflügen einher. Über 650 m südlich verläuft zudem die Autobahn (A 44) in Ost-West-Richtung, etwa 950 m nördlich, die Bundesstraße von Soest nach Bad Sassendorf. Von den landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld sind vor allem Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten.

Auch **Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen** sind für das Plangebiet nicht bekannt. Änderungsbereich 2 liegt außerhalb von **Überschwemmungsgebieten** (ELWAS NRW 2024). Auch die Hochwassergefahrenkarte gibt keine Hochwassergefahr für das Gebiet an (LANUV NRW 2024c).

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die beiden Änderungsbereiche liegen innerhalb der **Kulturlandschaft** „Hellwegbörden“ und innerhalb des **landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich** „Soester Börde -Hellweg“ (KLB 15.01). Die Hellwegbörden stellen ein flachwelliges und sehr fruchtbares Gebiet, das zwischen der Lippe im Norden und dem Mittelgebirge im Süden liegt, dar. Charakteristisch ist eine gehölzarme, offene und wenig strukturierte Landschaft, bedingt durch den im Neolithikum beginnenden Ackerbau. Der Kulturlandschaftsraum ist überwiegend von geschlossenen Dorfsiedlungen geprägt. Entlang dem historischen Hellweg sind sehr frühe Kirchbauten erhalten. Das niederdeutsche Fachwerkhaus wird im 19. Jhd. im ländlichen Raum durch Massivbauten aus Backstein oder grünem Kalkstein abgelöst. Mit Beginn der Industrialisierung entstanden vorwiegend agrarassoziierte Fabrikationsanlagen wie Molkereien und Brennerien. Einen typischen Ausschnitt der offenen Hellwegbörden stellt die Soester Börde dar. Sie schließt den Hellweg, eine seit dem Frühmittelalter genutzte, bedeutende Ost-West-Verkehrsachse ein. Entlang dieser liegen ehemals wirtschaftlich bedeutende Städte wie Werl und Soest, welche von der Salzgewinnung profitierten. Salzlaugen führten ebenfalls zu der Entstehung von Badeorten und metallverarbeitenden Gewerben. Siedlungserweiterungen durch Wohn- und Gewerbegebiete veränderten die Kulturlandschaft in den letzten Jahren. Besonders im Raum zwischen Werl und Bad Sassendorf sind die charakteristischen Merkmale der Kulturlandschaft jedoch noch klar erkennbar überliefert. Werl und Soest beherbergen kulturlandschaftlich bedeutende Stadtkerne (KULADIG 2023).

Bettinghausen

Im Änderungsbereich befinden sich ein Teil eines Wohnhauses sowie kleinere Nebengebäude. Bau- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe nicht bekannt.

Flugplatz Lohne

Im Änderungsbereich befinden sich keine Kultur- und Sachgüter und somit auch keine Bau- und Bodendenkmäler. Bodendenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe ebenfalls nicht bekannt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Die betroffenen gewerblichen Bauflächen haben laut Gemeinde Bad Sassendorf derzeit kein Realisierungspotential. Jedoch existieren bei Beibehaltung des bestehenden Planungsrechts die rechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung entsprechender Bebauungspläne. Als „Status Quo-Prognose“ wird daher von der Realisierung dieser ausgegangen.

Bettinghausen

Nach derzeitigem Planungsrecht ist vom Verlust der westlichen Ackerfläche sowie des Grünlands und der Gehölzstrukturen im südöstlichen Teil zugunsten gewerblicher Betriebsfläche auszugehen. Der nordöstliche Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan im Gegensatz zur tatsächlichen Nutzung als Park-, Lager- und Rasenfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Flugplatz Lohne

Nach derzeitigem Planungsrecht ist vom Verlust der bestehenden Grün- und Ackerfläche zugunsten einer gewerblichen Baufläche im Westen und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszugehen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau- phase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Im Folgenden sollen die Umweltauswirkungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans den potenziellen Auswirkungen der Realisierung des bestehenden Planungsrechts auf den Umweltzustand gegenübergestellt werden.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen inklusive der Gehölze und Grünflächen ausgegangen. In diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Die nordöstlich gelegene Rasenfläche mit den Gehölzstrukturen entlang des nördlichen, westlichen und östlichen Rands wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant, sodass mit dem Verlust dieser Strukturen gerechnet werden muss. Konkrete Folgen auf potenziell dort lebende Tiere sind auf Ebene der Bauleitplanungen zu ermitteln bzw. auszuschließen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung und auch ähnliche Strukturen miteinschließt. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Auswirkung der geplanten Darstellung der Gewerbefläche im Nordosten auf die Tierwelt sowie auf das etwa 110 m nördlich beginnende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind im Falle der Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen. Wird die Fläche weiterhin lediglich als Parkplatz sowie Lager- und Rasenfläche vom bestehenden Betrieb genutzt, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereichs 2 als Fläche für die Landwirtschaft entspricht der derzeitigen Nutzung, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten sind.

Die Realisierung des Planungsrecht wäre im Bereich der gewerblichen Baufläche mit dem Lebensraumverlust störungstoleranter Arten verbunden, wohingegen eine Umsetzung der im Osten festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft positive Auswirkungen auf die Tierwelt gehabt hätte. Insgesamt ergeben sich durch die Planung im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Pflanzen

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen inklusive der Gehölze und Grünflächen ausgegangen. In diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Die nordöstlich gelegene Rasenfläche mit den randlichen Gehölzstrukturen wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant. Die bestehenden Gehölze im Änderungsbereich sind zu erhalten und zu schützen (Stellungnahme, KREIS SOEST 2023). Die Beeinträchtigung seltener oder bedrohter Pflanzen ist nicht zu erwarten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung und auch ähnliche Strukturen miteinschließt. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht positive Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Konkrete Auswirkungen der geplanten Darstellung der Gewerbefläche im Nordosten auf das Schutzgut Pflanzen sowie auf das etwa 140 m nördlich beginnende FFH-Schutzgebiet „Woeste und Eichenhainbuchenwald bei Ostinghausen“ und schutzwürdige Biotope in der näheren Umgebung sind im Falle der Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen. Wird die Fläche weiterhin lediglich als Parkplatz sowie Lager- und Rasenfläche vom bestehenden Betrieb genutzt, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereichs 2 als Fläche für die Landwirtschaft entspricht weitgehend der derzeitigen Nutzung, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Die Realisierung des Planungsrecht wäre im Bereich der gewerblichen Baufläche mit dem Verlust von Acker und Grünfläche verbunden, wohingegen eine Umsetzung der im Osten festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Erhöhung der Artenzahl einhergegangen wäre. Insgesamt ergeben sich durch die Planung im Vergleich zu den bestehenden Darstellungen keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Biologische Vielfalt

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen inklusive der Gehölze und Grünflächen

ausgegangen. In diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten. Die nordöstlich gelegene Rasenfläche mit den Gehölzstrukturen entlang des westlichen und östlichen Rands wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant, sodass mit dem Verlust dieser Strukturen und somit einer lokalen Verringerung der Biodiversität gerechnet werden muss.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung und auch ähnliche Strukturen miteinschließt. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht positive Auswirkungen auf das Schutzgut Biodiversität.

Der Änderungsbereich ist Teil der Biotopverbundfläche „Ahse und Schledde von Bettinghausen bis Schalloh“. Konkrete Beeinträchtigungen der geplanten Darstellung der Gewerbefläche im Nordosten auf das Gebiet sind im Falle der Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen. Bereits jetzt befinden sich mit dem bestehenden Gewerbebetrieb im unmittelbaren Umfeld gewerbliche Bauflächen am Rande der ausgewiesenen Biotopverbundfläche. Wird die Fläche weiterhin lediglich als Parkplatz sowie Lager- und Rasenfläche vom bestehenden Betrieb genutzt, sind keine Auswirkungen auf die Biotopverbundfläche zu erwarten.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereichs 2 als Fläche für die Landwirtschaft entspricht weitgehend der derzeitigen Nutzung, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind. Nicht planungsrelevante Säugetiere wie Rehe oder Hasen können den Änderungsbereich weiterhin zur Nahrungssuche aufsuchen und sich je nach Ackerfrucht und Wuchshöhe in der Fläche verstecken

Die Realisierung des Planungsrecht wäre im Bereich der gewerblichen Baufläche mit dem Verlust von Acker und Grünfläche verbunden, wohingegen eine Umsetzung der im Osten festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft positive Auswirkungen auf die Biodiversität gehabt hätte. Insgesamt ergeben sich durch die Planung im Vergleich zu den bestehenden Darstellungen keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Konkrete Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere durch die geplante Darstellung der gewerblichen Baufläche im Nordosten des Änderungsbereichs 1 können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend bewertet werden und sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beschreiben und beurteilen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen wird jedoch von keinen erheblichen negati-

ven Beeinträchtigungen ausgegangen, die sich nicht mit Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen kompensieren ließen.

Die anderen geplanten Darstellungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen keine realen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut als positiv bewertet.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Bettinghausen

Im Vergleich zu den tatsächlich vorhandenen Biotopen ist durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans eine Erhöhung des Versiegelungsgrads zu erwarten. Im Vergleich zu den bestehenden rechtswirksamen Darstellungen ergibt sich jedoch eine deutliche Reduktion der versiegelten Fläche, sodass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche insgesamt als positiv bewertet werden. Die bisher dargestellte gewerbliche Baufläche von ca. 1,65 ha Größe wird durch die Flächennutzungsplanänderung auf 0,48 ha reduziert. Dafür werden bereits zum Teil versiegelte Flächen unmittelbar nördlich des bestehenden Gewerbebetriebes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt und größere zusammenhängende Freiflächen in der Ackerlandschaft zurückgenommen.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereiches stimmen mit der tatsächlichen Nutzung überein. Die Versiegelung von Fläche ist im Gegensatz zu den bestehenden Darstellungen nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Fläche werden als positiv bewertet.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Reduktion der planungsrechtlich versiegelbaren Fläche als positiv bewertet.

2.3.3 Schutzgut Boden

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen inklusive der anstehenden Böden ausgegangen. In diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Anders als bisher sind dort zukünftig keine Versiegelungen mehr möglich, wodurch auch die dort befindlichen schutzwürdigen Böden geschützt bleiben.

Die nordöstlich gelegene Rasenfläche mit den randlichen Gehölzstrukturen wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant, sodass hier mit der Neuversiegelung von Fläche und dem

dortigen Verlust aller Bodenfunktionen zu rechnen ist. Schutzwürdiger Boden ist nicht betroffen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung und im Gegensatz zu dieser auch keinen schutzwürdigen Boden überplant. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, um maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers durch eine sachgerechte Bauausführung während der Bauphase zu vermeiden. Weiterhin sind grundsätzlich bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereiches stimmen mit den bestehenden Biotoptypen, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die Umsetzung des bestehenden Planungsrechts wäre hingegen mit der Versiegelung von Fläche und dort mit dem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen verbunden, sodass der Effekt der Planungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als positiv zu bewerten ist.

Es kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche im Änderungsbereich 1 weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung und im Gegensatz zu dieser auch keinen schutzwürdigen Boden überplant. Die anderen geplanten Darstellungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen keine realen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als positiv bewertet.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen ausgegangen. In diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die nordöstlich gelegene Rasenfläche mit den Gehölzstrukturen entlang des westlichen und östlichen Rands wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant, sodass hier mit einer geringfügigen Reduktion der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen ist. Aufgrund der kleinen

Größe ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwassermenge auszugehen, zumal die Böden als ungeeignet für die dezentrale Versickerung eingestuft werden und die im Osten anstehenden Braunerdeboden (Vega) keinen unterirdischen Stauraum aufweisen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Konkrete Beeinträchtigungen der geplanten Darstellung der Gewerbefläche im Nordosten auf das Schutzgut Wasser (z.B. Verschmutzung des Grundwassers und der Ahse) sind im Falle der Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereiches stimmen mit den bestehenden Biotoptypen, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Die Umsetzung des bestehenden Planungsrechts wäre hingegen mit der Versiegelung von Fläche und damit auch mit einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate verbunden, sodass der Effekt der Planungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt als positiv bewertet wird.

Konkrete Beeinträchtigungen durch die geplante Darstellung der gewerblichen Baufläche im Nordosten des Änderungsbereichs 1 können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend bewertet werden und sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beschreiben und beurteilen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind aber keine über das bestehende Maß/ die bisher gesicherte Nutzung hinausgehenden negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die anderen geplanten Darstellungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen keine realen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als positiv bewertet.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen ausgegangen. In diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Die nordöstlich

gelegene Rasenfläche mit den Gehölzstrukturen wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant. Neuversiegelungen sind dort zu erwarten. Damit gehen der Verlust an Kaltluftentstehungsgebieten und die Ausweitung des offenen Gewerbe- und Industrieklimas einher. Zudem führt der potenzielle Gehölzverlust zu einer Verringerung der Luftreinigungsfunktion.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche jedoch weit aus kleiner ist als die bestehende Darstellung. Die daraus resultierende mögliche Neuversiegelung fällt somit künftig geringer aus. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht positive Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Um der Belastung und dem Klimawandel entgegenzuwirken sind schattenspendende Grünflächen wichtig. Insbesondere Bäume können durch ihren Schattenwurf für ein angenehmeres Aufenthaltsklima sorgen, da der höhere Bewuchs den Strahlungseinfluss deutlich vermindert. Weitere Möglichkeiten einer hitzeangepassten Planung stellen beispielsweise die Erhöhung der Albedo der Dachflächen, Dachbegrünungen, Vorgaben zur Gestaltung der Vorgärten und Zufahrten oder eine Verringerung des Versiegelungsgrades zwischen den Gebäuden dar. Diese klimarelevanten Punkte sind bei einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes auf nachfolgender Planungsebene zu beachten.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereiches stimmen mit den bestehenden Biotoptypen, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten sind. Die Umsetzung des bestehenden Planungsrechts wäre hingegen mit der Versiegelung von Fläche und damit u.a. auch mit einer Ausweitung des offenen Gewerbe- und Industrieklimas, sodass der Effekt der Planungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt als positiv bewertet wird.

Durch die Flächennutzungsplanänderung kommt es im Änderungsbereich 1 durch die Rücknahme von insgesamt ca. 1,09 ha gewerbliche Baufläche zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, als bereits über die Darstellung des bisherigen Flächennutzungsplans gesichert sind.

Die anderen geplanten Darstellungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen keine realen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als positiv bewertet.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen ausgegangen. In diesem Bereich sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Die nordöstlich gelegene Rasenfläche mit den Gehölzstrukturen entlang des nördlichen, westlichen und östlichen Rands wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant. Erhebliche negative Auswirkungen auf das nördlich gelegene Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend bewertet werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung. Zudem fügt sie sich besser in das bestehende Landschaftsbild ein, da die westliche Ackerfläche nicht beansprucht wird. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereiches stimmen mit den bestehenden Biotoptypen, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Die Umsetzung des bestehenden Planungsrechts wäre hingegen mit der Versiegelung von Fläche und damit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, sodass der Effekt der Planungen auf das Schutzgut Landschaft insgesamt als positiv bewertet wird.

Durch die Flächennutzungsplanänderung sind im Änderungsbereich 1 durch die Rücknahme von insgesamt ca. 1,09 ha gewerbliche Baufläche geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten, als bereits über die Darstellung des bisherigen Flächennutzungsplans gesichert sind.

Die anderen geplanten Darstellungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen keine realen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als positiv bewertet.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Bettinghausen

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wird vom Erhalt der westlichen Ackerfläche sowie der südöstlich gelegenen Strukturen ausgegangen. In diesem Bereich sind kei-

ne negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten.

Die nordöstlich gelegene Rasenfläche mit den Gehölzstrukturen entlang des westlichen und östlichen Rands wird jedoch als gewerbliche Baufläche überplant. Da der Teil des Änderungsbereichs keine Wohn- und nur keine Erholungsfunktion besitzt sind dahingehend keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf Wohnumfeld sowie Gesundheit und Wohlbefinden können erst final auf Ebene der Bauleitplanung abschließend bewertet werden. Ggf. werden aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Zukünftig können im Bereich der neu dargestellten gewerblichen Baufläche im Änderungsbereich vermehrt Lichtimmissionen durch festinstallierte Beleuchtungseinrichtungen in und an den Gebäuden sowie durch an- und abfahrende Fahrzeuge entstehen. Festinstallierten Beleuchtungseinrichtungen sind zweckdienlich zu halten.

Vorgaben zum Hochwasserschutz sind zu beachten.

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf mögliche vorhandene Kampfmittel in dem Abschnitt des Änderungsbereiches.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die geplante gewerbliche Baufläche weitaus kleiner ist als die bestehende Darstellung. Somit ergeben sich durch die Planungen in Gesamtsicht vermutlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Flugplatz Lohne

Die geplante Darstellung des Änderungsbereiches stimmen mit den bestehenden Biotoptypen, sodass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten sind. Die Umsetzung des bestehenden Planungsrechts wäre hingegen mit dem Bau eines Gewerbegebiets verbunden, sodass der Effekt der Planungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt als positiv bewertet wird.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung kann in Änderungsbereich 1 unter Berücksichtigung der bereits gesicherten Nutzung als gewerbliche Baufläche, die sich zukünftig deutlich verkleinert, insgesamt als gering eingestuft werden.

Die anderen geplanten Darstellungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen keine tatsächlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als positiv bewertet.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter

Bettinghausen

Im Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche sind weder Kultur- und Sachgüter noch bekannte Bodendenkmäler vorhanden. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Sollten während der späteren Bauphase Bodendenkmäler im Bereich der neu dargestellten gewerblichen Baufläche im nördlichen Teil des Änderungsbereiches festgestellt werden, muss die Untere Denkmalbehörde der Stadt Soest oder der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe) beteiligt werden. Details sind auf Bebauungsplanebene festzulegen.

Flugplatz Lohne

In Änderungsbereich 2 befinden sich ebenfalls keine Kultur- und Sachgüter. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter ist daher nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sonstige Sachgüter durch die Planungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Beeinträchtigungen hinsichtlich Lichts, Wärme, Strahlung, Erschütterung und Belästigung durch die geplante Darstellung als gewerbliche Baufläche im Nordosten von Änderungsbereich 1 können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend bewertet werden. Sie sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beschreiben und beurteilen. Die geplante Gewerbefläche ist jedoch deutlich kleiner als die im Zuge des Vorhabens zurückgenommenen gewerblichen Bauflächen.

Die Errichtung baulicher Anlagen/eine bauliche Nutzung auf den übrigen Flächen der Änderungsbereiche ist nach der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr möglich. Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen und Belästigungen, die über die bisherige Nutzung hinaus gehen, sind folglich nicht zu erwarten.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder die beiden Teilbereiche selbst, können nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch die geplante Darstellung als gewerbliche Baufläche im Nordosten von Änderungsbereich 1 fallen bei Umsetzung des Planungsrechts Abfälle an. Genau Art und Menge sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beschreiben und beurteilen. Die geplante Gewerbefläche ist jedoch deutlich kleiner als die im Zuge des Vorhabens zurückgenommenen gewerblichen Bauflächen. Es ist anzunehmen, dass die auf der geplanten Gewerbefläche weniger Abfälle anfallen, als auf den zurückgenommenen Flächen angefallen wären.

Weitere Abfälle sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 des Ortsteils Lohne „Gewerbepark Lohner Klei Süd“ und der damit verbundenen 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf wird das Gewerbegebiet Lohner Klei Süd im Norden um etwa 4,5 ha erweitert. Damit wird der rechnerische Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet Bad Sassendorf überschritten. Die geplante Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans soll dieses Problem lösen.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe zur Erweiterung des Gewerbegebiets im Nordosten von Änderungsbereich 1 sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beschreiben und beurteilen.

Durch die anderen Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf eingesetzte Stoffe und Techniken zu erwarten.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Anlass zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf ist die 82. Änderung ebendieses, welche die Erweiterung des Gewerbeparks „Lohner Klei Süd“ um etwa 4,5 ha vorsieht. Dadurch wird der rechnerische Bedarf der Gemeinde an Gewerbe und Industriegebieten überschritten, sodass die Rücknahme von Altplanungen ohne Realisierungspotential nötig ist.

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wurden dazu insgesamt zwei getrennte Bauflächen ausgesucht. Die geplanten Darstellungen wurden dabei überwiegend an die tatsächlichen Nutzungen angepasst.

Bettinghausen

Der Änderungsbereich 1 wird durch die Flächennutzungsplanänderung weitgehend der tatsächlichen Nutzung angepasst. Im Westen und im Süden werden insgesamt 1,65 ha gewerbliche Baufläche zugunsten der Darstellung für Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen. Im Gegenzug wird im Norden die an den Gewerbebetrieb angrenzende Fläche (0,48 ha), welche derzeit Fläche für die Landwirtschaft ist zurückgenommen und als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

In dem gesamten Änderungsbereich werden somit 1,17 ha ausgewiesenen gewerblichen Baufläche zurückgenommen.

Flugplatz Lohne

In Änderungsbereich 2 werden 0,61 ha gewerbliche Baufläche zugunsten für Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen. Außerdem 0,98 ha die derzeit als Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind. Insgesamt werden in diesem Änderungsbereich zukünftig 1,59 ha Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Flächenbilanz beider Änderungsbereiche ist in Tabelle 2 noch einmal tabellarisch aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht über die Flächenbilanz der 85. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bad Sassendorf

Änderungsbereich	Summe FNP - Bestand	Summe FNP - Planung	Flächenbilanz
<u>Bettinghausen:</u>			
Fläche für Landwirtschaft	0,48 ha	1,65 ha	+ 1,17 ha
Gewerbliche Baufläche	1,65 ha	0,48 ha	- 1,17 ha
<u>Flugplatz Lohne:</u>			
Umgrenzung Flächen zum Schutz Natur und Landschaft	0,98 ha	0 ha	-0,98 ha
Gewerbliche Baufläche	0,61 ha	0 ha	- 0,61 ha
Fläche für Landwirtschaft	0 ha	1,59 ha	+ 1,59 ha

Die Addition der gewerblichen Bauflächen, die in beiden Änderungsbereichen zurückgenommen werden ergibt eine Gesamtgröße von 1,78 ha Fläche. Mit der 85. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bad Sassendorf werden folglich 1,78 ha bisher ausgewiesene gewerbliche Bauflächen zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen.

Durch die Änderung ist in diesen Bereichen zukünftig keine Versiegelung von Flächen mehr möglich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen durch die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Nordosten von Änderungsbereich 1 sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu ermitteln und zu beschreiben.

Die übrigen geplanten Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entsprechen den tatsächlichen Nutzungen.

Der Kreis Soest verweist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB darauf, dass die bestehenden Gehölze zu schützen und zu erhalten sind (Stellungnahme; KREIS SOEST 2023).

6 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Anlass zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf ist die 82. Änderung ebendieses, welche die Erweiterung des Gewerbeparks „Lohner Klei Süd“ um etwa 4,5 ha vorsieht. Dadurch wird der rechnerische Bedarf der Gemeinde überschritten, sodass die Rücknahme von Altplanungen ohne Realisierungspotential nötig ist.

Im Zuge der 85. Änderung des Flächennutzungsplans wurden dazu insgesamt zwei getrennte Bauflächen ausgesucht, welche alle im Übergangsbereich zur offenen Landschaft liegen. Die geplanten Darstellungen wurden dabei überwiegend an die tatsächlichen Nutzungen angepasst.

7 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Die Hochwassergefahrenkarte stellt für das geplante Gewerbegebiet im Nordosten von Änderungsbereich 1 eine teils hohe, teils mittlere und teils niedrige Hochwasserwahrscheinlichkeit dar. Im Falle der Änderung des dort bestehenden Bebauungsplans sind die Vorgaben zum Hochwasserschutz zu prüfen.

Darüber hinaus liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor.

8 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.)

und Karten (vgl. Kapitel 1.3). Als weitere Informationsgrundlage diente der Entwurf der 85. Änderung des Flächennutzungsplans und die zugehörige Begründung (TISCHMANN LOH & PARTNER 2024a & b).

9 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert. Die Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden somit auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Konkrete Monitoring-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Darstellung der gewerblichen Baufläche im Nordosten von Änderungsbereich 1 sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu ermitteln und zu beschreiben.

Die übrigen geplanten Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entsprechen den tatsächlichen Nutzungen. Monitoring-Maßnahmen sind daher nicht notwendig.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Bad Sassendorf plant die 85. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese umfasst zwei getrennte Teilbereiche in den Ortsteilen Bettinghausen und Lohne und sieht im Wesentlichen die Rücknahme gewerblicher Bauflächen vor. Anlass dazu ist die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde, welche die nördliche Erweiterung des Gewerbeparks „Lohner Klei Süd“ um etwa 4,5 ha zum Ziel hat. Damit wird der rechnerische Bedarf an gewerblichen Bauflächen überschritten und seitens der Regionalplanungsbehörde die Rücknahme bestehender Bauflächen ohne Realisierungspotential gefordert.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Im vorliegenden Bericht wurden die Auswirkungen der geplanten Darstellungen auf die Umwelt mit jenen der bestehenden Darstellungen verglichen.

Dabei wurden die Auswirkungen der Planungen für das Schutzgut Fläche und Boden aufgrund der Verringerung der versiegelbaren Fläche und der Sicherung von schutzwürdigen Böden als positiv bewertet.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter konnten ausgeschlossen werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft und Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung können konkrete Beeinträchtigungen durch die geplante Darstellung der gewerblichen Baufläche im Nordosten des Änderungsbereichs 1 auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend bewertet werden. Sie sind im Falle der Änderung des bestehenden Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren zu beschreiben und beurteilen. Es werden auf nachfolgender Bebauungsplanebene vermutlich Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind aber für alle Schutzgüter keine über das bestehende Maß/ die bisher gesicherte Nutzung hinausgehenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Rücknahme von 1,78 ha gewerblicher Baufläche zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft ist eher von einer Verbesserung auszugehen.

Die anderen geplanten Darstellungen der 85. Änderung des Flächennutzungsplans besitzen keine realen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter. Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht werden die Auswirkungen auf alle Schutzgüter als positiv bewertet.

Die Addition der gewerblichen Bauflächen, die in beiden Änderungsbereichen zurückgenommen werden ergibt eine Gesamtgröße von 1,78 ha Fläche. Mit der 85. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bad Sassendorf werden folglich 1,78 ha bisher ausgewiesene gewerbliche Bauflächen zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen.

Durch die Änderung ist in diesen Bereichen zukünftig keine Versiegelung von Flächen mehr möglich.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, im April 2024



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

11 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG (BEZ.-REG.) KÖLN (2024): Geodatendienste. WMS-Layer. Online unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/webdienste/geodatendienste> (zuletzt abgerufen am 27.03.2024).
- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2024): Land Nordrhein_Westfalen, Starkre-
gengefahrenhinweiskarte. Online unter: [https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-
starkregengefahrenhinweise-nrw](https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw) (zuletzt abgerufen am 06.03.2024).
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubeglei-
tung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2023a): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis – Zeichnerische Darstellung, Blatt 5, Stand
30.05.2023. Arnsberg.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2023b): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis – Zeichnerische Darstellung, Blatt 2, Stand
14.03.2023. Arnsberg.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2023c): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis – Textliche Festlegungen, aktualisierte
Lesefassung, Stand Februar 2023. Arnsberg.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRT-
SCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2024):
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 05.04.2024.
- GEMEINDE BAD SASSENDORF (1974): Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bad Sassendorf,
Ortsteil Bettinghausen. Bad Sassendorf.
- GEMEINDE BAD SASSENDORF (2001): Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbepark Lohner Klei Süd“
der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne. Bad Sassendorf.
- GEMEINDE BAD SASSENDORF (2007a): Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf,
Teilbereich Nord. Stand: 2007). Bad Sassendorf.
- GEMEINDE BAD SASSENDORF (2007b): 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Flugplatz“
der Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne. Bad Sassendorf.
- GEMEINDE BAD SASSENDORF (2017): Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf,
Teilbereich Süd 1. Stand: 2017).
- GEMEINDE BAD SASSENDORF (2017): 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Bad Sassendorf, Teilbereich Süd 1. Stand: 2017).
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW
1:50.000 – dritte Auflage 2017. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung.
Krefeld.
- KREIS SOEST (2019): Übersichtskarte zu den Landschaftsplänen im Kreis Soest, Stand: Sep-
tember 2021. Soest.
- KREIS SOEST (2023): Stellungnahme zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-
meinde Bad Sassendorf gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand 13.01.2023. Soest

- Kultur Landschaft Digital (KuLaDig) (2023): <https://www.kuladig.de/Karte/A-EK-20080619-0022>, zuletzt abgerufen am 05.04.2024).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw>, abgerufen zuletzt am 04.04.2024.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2024a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, abgerufen zuletzt am 05.04.2024.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2024b): Fachinformationssystem Klimaanpassung: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, abgerufen am 15.04.2023.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN WESTFALEN (MWIDE NRW) (2023): Interaktive Karte des Landesentwicklungsplans NRW. Online unter: <https://maps.regioplaner.de/shogun2-webapp/react-geo-baseclient/build/index.html?applicationId=13712&layers=OSM-Mapnik%3BGrenze+Emscher-Lippe%3BLandesentwicklungsplan+NRW+2017>, zuletzt abgerufen am 03.04.2023.
- TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBH (2024a): Begründung zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf. Stand: April 2024).
- TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBH (2024b): Entwurf zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf. Stand: März 2024).